

Q. N. 131, 8^a

Ya
5276

X 2005018

FASCICULUS
Erffortischer vom Jahre
1635. hero wieder den Hochlöbl. Erbstifft
Männß/der Stadt. einzigen Erbovnd Oberherren
 verübten vielen ohnverantwortlichen turbationem
 vnnnd Eingriffen.

Wie solche bey Hohermelten Erbstifftes Weltlich
chen Berichten doselbst jedesmahl von Fällen zu fällen
 so viel man nur deren in erfahrung bringen können ad mo-
 sam genommen vnd Prothocolliret
 worden.

BIBLIOTHECA
 PONIICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
 HALLE
 (SAALE)



FASCIICULUS

1772
1773
1774
1775
1776
1777
1778
1779
1780
1781
1782
1783
1784
1785
1786
1787
1788
1789
1790
1791
1792
1793
1794
1795
1796
1797
1798
1799
1800

1801
1802
1803
1804
1805
1806
1807
1808
1809
1810
1811
1812
1813
1814
1815
1816
1817
1818
1819
1820
1821
1822
1823
1824
1825
1826
1827
1828
1829
1830

1831
1832
1833
1834
1835
1836
1837
1838
1839
1840
1841
1842
1843
1844
1845
1846
1847
1848
1849
1850



3.
Nothwendiger abdruck

vielturbationen vnd Eingriffen/so wie
Der des Hochlöblichen Erbstifts Mäynß in Erffurdt
von ohndentlichen Jahren ohnverrücket herbrachte Hohe Obri-
geitsche vnd andere Gerechtigkeiten die verordnete Raths-Regenten daselbst
von Anno 1635. herabewaltig verübet/worvon bey nächster von Hoch-
ermelten Erbstift wieder gedachte Regenten in öffentlichen Truck auß-
gefertigter Refutationschrift sub Num. XIII. meldung besche-
hen vnd hernächst beyzubringen vorbehalten
worden.



Der Erste vorgesehentliche Eintrag/so beo-
melte Raths Regenten in des Erbstifts Obri-
geit / sonderlich dem Friedensschluß vnd gehauer Zusag
in wieder alsobald bey vnd nach desselben Aufreichtung
verübet / ist auß nachfolgender wahrer erzehlung der Ge-
schichte klär zu vornehmen: Als auß Ihre bey solchem
Friedenschluß vorgangene fleißige negociationes in et-
nem sonderbaren Nebenrecess / vnter andern diese formalia mit einverleibet
worden; Daß im Fall gebührender accommodation vnd Ausschaffung dem
Schwedischen Garnison, die Stade hingegen an Ihren Kayser vnd
Königlichen PRIVILEGIEN, von Ihr Churfürstl. Gn. ohnbeeinträch-
tiget gelassen werden solte / darbey aber ganz subdolè vorschwiegen/das alle
bereits vor Hundert Jahren ihre Antecessorn am Kayserlichen Cammerge-
richte auß eben solche Kayserliche Privilegia ihren affectirten Reichsstands
gwar fundirn wollen / aber damit im stande Rechts gang durch gefallen /
vnd deme Erbstift als Subditi helm gewiesen worden / ist schon damahls ihr
Intent dahin gerichtet gewesen/wann sie dergestalt suppressa veritate nur von
damahl die Confirmation solcher präcendierten immediate vom Reich
habenden Privilegien erlanget / daß also dann velut ex necessario conse-
quenti auch der status Imperij zugleich mit erhalten seyn / vnd also an statt zu-
gesagter accommodation deme Erbstift den Suel gleichsam gar vor die
Thür setzen / sie gnugsame Mittel erlanges haben würden. **D**ass sie
dann

4
dann solch Ihr bis dahin ganz verdeckt gehaltenes Vorhaben erst noch erlangtem Nebenrecess vnd Publiciren Friedensschlus also bald an Tag gegeben/ dann do haben Sie gleich andern Ständen des Reichs erstlich die Infirmation des Friedensschlusses durch etnen damahls zu Erfurdt residirenden Sächsischen Commissarium Ernst. Friedrich Marsch allen sonderbarer Praediciret, folgendis denselben mit grosser solennität in versamletem Rath vrsampiltcher Bürgerschaft acceptiret, darbey Ihr Käyserl. Mayt: 2c. Friedliches Gemüth hochgerühmet/ vnd darsür grossen Danck gesagt. Aber Ihrer Churfürstl. Gn. Ihres Erb, vnd Oberherrns (gleichsam b Sie dessen Subdici nicht mehr weren) mit keinem Wort gedacht/ auch damit bey Ihnen gleichsam einem novello (Scilicet) Imperij statu alles Fürstlich zu gtenge/ endlich gleich andern Reichsständen ein öffentlich Danckfest/ als ein ohne das der Superiorität zugehöriges Recht/ in der Stadt angestellet/ so wol auch darzu dieser seits tacitum consensum in etwas zuerschleichen Ihr Churfürstl. Gn. verordnete Geistliche Beampten dahin vorleitet / daß dieselbe solch Danckfest mit vnd neben Ihn in den Catholischen Kirchen zugleich auff etnen Tag zu celebrirn, auff öffentlicher Cangel publiciret, vnd indeme darbey gebrauchtem proclamate vieler dem Rath vortrüglicher schädlicher Assertionen sich vornehmen lassen/ darauff solches folgenden Sonntags Feyerlich gehalten vnd celebrirer, wiewol nicht ohne daß auff der Weltlichen Beampten beschehene contradiction fast alcht einigkeitiger Catholischer Bürger darobey erscheinen wollen.

Wey diesem Fest haben Sie ferner in öffentlichen Truck sich ohne schew vornehmen lassen / als weret sie durch erwehnten Neben recess des Friedenschlusses sampt aller demselben einverleibten Puncten vnd nutzbarkeiten gleich andern Ständen des Reichs/ darneben aller vom König vnd Käysern habenden Privilegien Geist- vnd Weltlichen vnd also der freyen Übung der Augospurgischen Confession sehig gemacht worden.

Zu noch mehrer Bezeugung dieses Ihnen eingebildeten Reichsstandes haben Sie folgendis bey Ihr Käyserl. Mayt: 2c. gleich andern Reichsständen sonderbare deprecation eingewendet / darbey sich vorerwehnter Infirmation vnd acceptation des Friedenschlusses hochgerühmet/ aber nach demme Höchstged. Ihr Käyserl. Mayt: 2c. von Ihr Churfürst. Gn. der Erfurter Zustandes / insonderheit daß sie demme Erststift als Unterthanen subject gründlich berichtet worden / ohnverrichteter Dinge wieder abziehen müssen.

Als Ihr. Churfürstl. Gn. bald hernacher solcher angemasten vom
Reich

5.
Ketz immediate erlangten Religions Freyheit in einem sub dato den 12. Fe-
bruarij 1636. an Rath abgangenen bebedigung Schreiben contradiciret.
seynd Sie ferner zugesabren / vnd haben vnter die Bürgerschaft in Ihren
Predigten / Weichstüelen / theils auch in der ganzen Stadt / als wolte der
Bischoff zu Wänitz ohne Reformation bey Ihn einführen / mit fleiß auf-
breiten lassen / vnd vnter solchen wissenlich erdichteterem Schein gedachte Büro-
gerschaft wieder Ihr. Churfürstl. Gn. vnd deroselben Beampten / dermas-
sen vorbittert gemacht / daß Sie die Beampte vnd sonderlich der Schulheß /
als der solche Reformation mit sonderlichem Fleiß solte getrieben haben / fast
in Leibs vnd Lebens Gefahr gestanden.

Die in vorberührtem Neben recess pro conditione gesetzte gebüh-
rende accommodir- vnd Aufschaffung der Schweden / haben Sie wohl auff
dem Pappier stehen lassen / aber deswegen nichts ernstliches in Werck gericht-
et / dann ob wohl Sie zum Schein den domahligen Schwedischen Com-
mandanten auß der Stadt geschaffet / so seynd doch von desselben Regiments
sonderbare Officiret zu rück blieben / denselben Ihr des Raths eigene gewor-
bene Völcker vntergeben / welche auch hernacher zu fernern eusserlichen
Schein der Kaiserl. Mayt. Churfürsten zu Sachsen als Kräh Obersten / vnd
Ihme dem Rath die Pflicht geleistet / aber in recessu ihren vorigen abtritt
bis Aufgangs des 1636. Jahrs / da Sie darmit sich wieder offentlich herfür
gethan / vnd die Schwedische Besatzung abermahl in die Stadt genommen /
continuirt. mit Ihrer bis dahin dergestalt vnterhaltenen Soldatesca dem
Pragischen Friedensschluß vnd Ihrer gethanen Zusage ferner stracks zu wie-
der den Erbstift Wänitz in exercitio Jurisdictionis vielfältig armata manu
gewaltthätiger weise gehindert.

Bev angeregter occupirung der Stadt in Decembri Anno 1636 do-
sie schon vor sechs Wochen sich darzu mit den Schwedischen absonderlich
vorglichen gehabt / haben Sie erst nach der Zeit andere Schein tracta-
ten angestellet / darin Ihr Churfürstl. Gn. Beampten gleichsam dieselbe hierzu
gewilliget / mit einfluchen wollen / auch folgendis an vielen hohen Brihern / als
wann auff deroselben consens vnd eiferiges ansuchen sie darzu vorstehen müs-
sen / sich vornehmen lassen / weren auch darzu vnter andern dardurch nicht we-
nig bewogen / daß Ihr Churfürstl. Gn. Ihnen die Freyheit Ihrer Religion
herre einziehen wollen.

Ferner

6.

Ferner Special Fälle vieler wieder des Erbs stifts Jurisdiction von diesen Regenten verüb- ten turbationen und Eingriffe.

Anno
1635.

Den 12. Octobris Anno 1635. haben sie die Regenten ein-
nen Bürger Hieronymum Wandt / Darumb daß er einen Krafft
pretendierten Juris armorum von Ihme verordneten Stadt Ca-
pitain Georg Gabler genant / wegen gebrochenen Burgfriedens und zugezo-
ger Injurien als einen Bürger vor Gerichte zu beklagen sich vornehmen las-
sen / zu Gefänglicher Haßte gezogen.

In November haben sie in causa arresti wieder Caspar Wolffen die
Gerichte an zustehender execution auß angezogener gang ohnerheblichen
Ursache / daß der Arrestat ein Sächsischer Unterthan / wieder welche kein
Arrest statthete / de facto gehindert.

Den 29. ejusd. ein auff anhalten Hieronymi Schmidts Bürgers
und Handelsmanns zu Leipzig mit Arrest beschlagenes Kästlein sampt allem
darinn begriffenen pretiosis durch die Ihrige auß dem Arrest außs Kaho-
haus abholen lassen / und ohnerachtet Ihr Churfürstl. Gn. deswegen ertheil-
ten befehlichs mehrentheils bey sich behalten / folgendis auch den Procura-
torn solche Arresta bey den Gerichten ferner zu suchen gang stricke inhiberet.

Als Zweene Ihre geworbene Soldaten in Decemb. Anno 1635. ein-
anderauff offentlichen Markte verwundet / haben die Gerichte des Thäters
Hans Ebert genant zu schuldiger abstattung der Wundenbuß und ein ant-
wortung des Ihr Churfürstl. Gn. verwürckten Degen nicht mächtig seyn
können / sondern sie haben denselben vor Ihr angemastet Kriegsrecht stellen
und bestraffen / auch deme Schulthesen anzeigen lassen / daß nicht Ihr Chur-
fürstl. Gn. sondern Jhn das Jus armorum allhier Zustünde / und also auch sie
und nicht der Schulthes den Soldaten distals zu bestraffen hätte.

Ingleichen hat der Kahl selbstiger Zwen hiesige Bürgere / so sich in
solchen Ihren angemasteten Kriegsdiensten gebrauchen lassen / als sie etliche
Bürgere beschädiget / und Theils biß fast auff den Todt verwundet / auff Ge-
richtliches erfordern zu abstattung der Wundenbuß vnd Lieferung der ver-
würckten Degen nicht anhalten wollen / sondern die Sache vor Ihren ver-
meinten Kriegsrecht entscheiden lassen / mit abermahligem Vorgeben / daß ih-
nen das Jus armorum vohr ohndenklichen Jahren allhier were zuständig
gewesen.

Als

Als in Anno 1639. ein Bürger zu Erfurdt Namens Johann Melchior Podewitz auff Siesridt Munkens sel. auch gewesenem Bürgers allhier seiner Tochter der Hausfrauen Wolfens von der Weser Erblich hinterlassene Behausung vor Gericht üblichen arrest Proceß angesetzt / Folgendes aber auff vorgenommene Appellation ans Churfürstlich Hoffgerichte zu Weyßh von gedachten Weser wieder den Podewitz in inhibition außbracht Haben nichts desto weniger die Raths Regenten zum höchsten despect. Ihrer Churfürstl. Gn. den von der Weser seiner Possession des Hauses de facto besezet / vnd gedachten Podewitz dorein immitiret, Als nun folgendes vom Höchstgedachter Jhr Churfürstl. Gn. solche attentata abzustellen vnd den von der Weser in Besitz gedachter Behausung hinwieder einzusetzen / dem vorordneten Schultheßen gnädigst anbefohlen / vnd derselbe zu dessen Wircklicher Vollziehung den 16. Januarij Anno 1636. die bestellte Gerichts Personen an mehrgemelte Behausung abgeordnet / do haben sie die Raths Regenten durch ihre Zwenrmänner vnd Stadtknechte neben einer grossen Anzahl ihrer geworbenen Soldaten gedachte in diesem actu abgeordnete Gerichts Personen in gegenwart vnd ansehen etlicher Hundert Bürger ganz schimpfflich armata manu wieder abgetrieben / auch den ohnbefügten decernorn obgedachten Podewitz bey diesem ohnverantwortlichen spolio wieder Jhrs. von W. Du vorgesezte Obrigkeit bis auff gegenwertige Zeit geschüzet.

Anno
1636.

Selbigen Jahrs den 30. Februarij haben sie einen hiesigen Bürger Johann Ludolffen auff's Rathhaus gefordert / demselben ein bey ihm von Gericht wegen auff anhalten M. Marini Lokens Arrestirtes Pferd vnd Geweidt ohne der Gerichte consens deme Arrestato absolgen zulassen ernstlich auffgelegt vnd gezwungen.

Einem andern Bürger Adelario Weisnern ebenmäßig bey Straffe anbefohlen / daß er ein bey ihm Gerichtlich Arrestirtes Kuh wieder der Gerichte verpöntes Gebot der Arrestantin einer Frauen von Irtenstedt müssen absolgen lassen.

Abermahl als auff ansuchen eines hiesigen Bürgers Georgij Krausens die Gerichte wegen einer wieder Jacob Schrötern zu Sommerda richtig außgeführten Schuldt auff etlich in der Stadt bey einem Bürger begriffenes deme Debitori zustehendes Geweidt vnd andere mobilia Gerichtlichen Arrest anlegen lassen / haben sie den 14. Martij selbigen Jahrs durch die Zwenrmänner vnd Stadtknechte solchen Arrest selbstätiger weise wieder abgethan. Die vom Gerichte angelegte Schloßere mit Gewalt wieder abgeschlagen / auch deme Arrestantin mit seinen Pferden beneben deme Arrestirten Viehe vnd Geweidt wieder darvon ziehen verstatet. Wieden

Wieder fernere klaren Inhalt der Concordaten haben sie den 26. Mar-
tij einen hiesigen Bürgers Sohn Johann Christoff Möllern/so wegen begango-
nen homicidij Zeitlanges von hier flüchtig gewesen / ohne der Gerichte vor-
bewußt oder einwilligung ein frey sicher Geleit dergestalt auff 3. Monat erthei-
let/ daß er abermahl gedachten Concordaten vnd Ihr Churfürstl. Gn. zustes-
henden Hohen Maleffischen Obrigkeit stracks zu wieder in solcher Zeit auff
Rahs auß zu außführung seiner präcendirten defension schreiben müssen.

Es haben die Gerichte folgendes den 28. Martij erliche bey einem Erfo-
forischen Bürger Christoff Pratorio Arrestirtes Getreide auff anhalten des
Fraw von Kieneck zu Wittern zustürhen/ vnd zu annotirn anbefohlen/ wiewol
dann gedachter Pratorius auff Gerichtlichches anmelden darzu willig sich erzei-
get/ So haben doch diese Regenten den Gerichten solchen als deme Iuri arrea-
kandi anhängigen Ihnen allein zustehenden actum ohne Ihr beyseyn vnd
concurrentz nicht gestatten wollen/ auch auffer dessen den Messern vnd Sach-
trägern ernstlich verboten sich darzu nicht gebrauchen zu lassen.

Des Scriffts S. Severi alhier verordneter Amptmann Adam Hahn hat
den 23. Aprilis auff erlich bey einem Bürger Christoff Kiechler genandt be-
griffenes Getreide / so deme Pfartherrn zu Pinterleben zuständig / wegen
schuldiger liquidirter decimation Gerichtlichchen Arrest anlegen lassen / haben
sie deme Bürger durch einen Stadtknecht anbefohlen lassen deme Arrestas
ohn erachtet des Gerichtlichchen Arrests das Getreid abfolgen zu lassen.

Als ein hiesiger Bürger Andreas Schwaldt genandt an erliche bey der
Witwe Pauli Dörings begriffene mobilia Gerichtlichchen Arrest erlangt/ auch
solchen bis zu Execution außgeführt / vnd es nunmehr darauff bestandens
daß berührte Gahrniß judicialiter taxirt, vnd dem Arrestanten in solutum
übergeben werden sollen / die Witwe auch darzu anfangs sich willig erzeiget/
hat Senatus folgendis sie dahin verleitet / daß sie darzu ohne beyseyn vnd
concurrentz des Raths nicht vorsehen wollen. Gestalt dann auch er der
Rath durch Ihren Syndicum Doct. Nürnbergens deme Schulhesen / daß
sie in solchem actu auch die Ihrigen schicken wolten/ sonst aber darein nicht
willigen / noch den Gerichten solche Gewalt verstaten könten/ ansetzen lassen.

Den 9. Junij hat Georg Kalwitz Bürger zu Erfurdt Gerichtlichchen Ar-
rest auff ein Pferd/so ihm von einem Käyserlichen Soldaten abgenommen
worden/ außgewürcket vnd anlegen lassen/ dasselbe hat der Rath bald des an-
dern Tages durch ihre Stadtknechte/ vnd eine anzahl Musquetier auf dem
Arrest nehmen/ vnd auf Ihren Marstall führen lassen / auch ohn erachtet der
Gerichte eingewanderten Contradiktion ohne einige vorgehende Gerichtlichche
relaxacion deme Arrestanten wieder abfolgen lassen. Dm

Den 29. Julij hat Senatus eine zwischen Johann Ziegler und den G...
kerischen Erben vor Berichte anhängige und allein dohin gehörige Sache v...
verm schein gültlicher Vorgleichung vor Ihre Syndicos gezogen/ vnd solcher
rechthengigen Instantz ohnerachtet Klägern per immisionem in des Be...
klagen Zieglers Acker würcklich vorholffen.

Ebenmässig hat Er einem berühmten Maleficanten und Strassenräu...
ber Hans Schrumppff genaude / so vor einigen Jahren wegen eben solcher
Vbelhat in Haffe gefessen/ aber darauß entkommen / Den 28. Augusti gang
ohn ersucht der Berichte vor sich allein ein Frey Sicher Getelt geben / vnd sol...
gendis denselben impune lauffen lassen.

Den 30. Augusti berührten 1636. Jahres seynd Sie durch vber Ihrer
Soldaten mit gewehrter Hand in Ihr Churfürstl. Gn. Dorff Daberstadt
eingefallen/daselbst einen Maleficanten, so wegen einer in der Stadt began...
genen Vbelhat dahin flüchtig worden/ auß der Schencken gewaltthätig ab...
holen vnd also fort armata manu durch berührte Daberstädtischen Fluhr vnd
Wetschbildt in die Stadt führen lassen/haben auch vber vielfältig beschehenes
Ansuchen zu wieder abstellung solches ohnerantwortlichen Eingriffs vnd ge...
bürenden Abtrag nicht verstehen wollen.

Ob wohl Ihr Churfürstl. Gn. in Criminalibus, gleichwie der condem...
nation also auch des juris abolendi de remittendi allein besüßet/ so hat doch der
Rath Den 7. Sepeembr. selbigen Jahrs einen Soldaten Andreas Loning
genant von Halberstadt bürdig / so von einem wegen beschuldigten Angriffs
auff der Strassen in der Stadt Wetschbildt empfangenen Schusse allhier
Zodes verfahren/ nach deme die Berichte den Todten Körper etwa eine stunde
zu vorra besichtiget/die auffhebung desselben verstatet / ohne einigen der Ber...
richte vorbewußt vnd einwilligung auß der Stadt einem zu Schloß Wippach
gelegenen Obristen Leunant nach Sommerda vnd zwar in noch fernern Ab...
bruch Ihr Churf. Gn. insehender Obrigkeit in begleitung seiner des Raths
dazu abgeordneten ins Quartier abfolgen lassen / So hat auch der Bürger
so deme enleibten den Schuß zugesüßet ohnerachtet unterschiedlichen Ihme
beschehenen Gerichtlichen Citationen vor deme Schultheßen hierüber Ber...
richte zu thun nicht erscheinen wollen / sondern auß gehelß seines Herrn des
Bürgermeister Kneiphoffs an Rath Suppliciret, vnd ihn wieder die Berich...
te (also lauten die Formalia) in Schuß zunehmen begehret / wie auch gesch...
hen/vnd also diese That hißbero gang ohn gestraffet bleiben müssen.

Den 29. Septembris dieses Jahrs hat Senatus die von Berichte vlea...

W

den

Mar...
egano...
te voro...
erthele...
justes...
auffm...
en.
Erf...
en der...
viemol...
h erzela...
i arrea...
n vnd...
Sack...
hn has...
nde beo...
wegen...
haben...
rrestas...
bey der...
et/ auch...
andens...
olatum...
rieiget...
yn vnd...
er der...
en / das...
in nicht...
lassen...
ben Ar...
ommen...
des an...
uß dem...
chret der...
cheltche...
Dm

Der einen hiesigen Bürger (daß Er etliche Hansen Stobzo schuldige ge-
stendige aber vom Rath wider des Hoffgerichts zu Mähns inhibition pen-
dente appellatione auff einen andern de facto mit bedroweter Gefängniß
deme appellaten angewiesene Gelder nicht vors Gerichte / wie Ihme durch
dieselbe auff vorhero vorstatte geraume dilaciones bey Straffe auferleger wor-
den / sondern vor deme Rath zu deponiren sich vnterstanden / auch hernacher
zu Wercke gertchet / vorgangene przelusion vnd Zunagelung durch seine Ab-
geordnete alsobald mit eigenthätlicher abreißung dero vom Gerichte angeleg-
ter Schlösser abermahl zu höchstem despect Ihr Churf. Gn. hinwieder Cal-
siret vnd auffgehan.

Wann die Bürger am Gerichte Ihre Sachen mit grosser Mühe
vnd Kostspiltung auch wol auff vorgenommene appellation vor Ihr Churf.
Gn. Hoffgericht zu Mähns richtig außgeföhret / werden solche erst auffm
Rathhause an statt würcklicher execution / worzu doch der Rath vermöge der
Concordaten als ministri executionis verbunden / vor Ihren Syndicis wie-
der auff s newe in disputat gezogen / vnd die obsiegende Partheyen offters vnt-
zernscheln güntlicher Handlung mit Ihrem Gegenthell sich auch iniquissimis
conditionibus zu vergletchen / vnd quid pro quo zu nehmen gezwungen.

Als in specie in obbemelter Wesischen Execution Sache wird der
Witwe zugemuthet sich mit ihren gegenthell zu vergletchen / vnd darzu auff
Furcht rägllicher militarischen Execution mit Gewalt gezwungen.

Wie dann ein Vornehmes Rathglied in anhörung eines anwesenden
Notarij eben dieser Zeit sich außdrücklich verlauten lassen / daß in ferner vor-
nehmung solcher vnd derogletchen den Gerichten Notarie zustehenden vnd
ohnverrücket herbrachten Actuum executionis die darzu abgeordnete Ge-
richts Personen hiasuro in Leib vnd Lebensgefahr seyn würden / der Rath
auch entschlossen seye allen Bürgern / daß die Gerichte solcher procedur nicht
berechtigt seyen / von Hause zu Hause ankündigen / vnd darneben zu gewalt-
samer resistenz ermahnen zulassen / gestalt dann etliche des Raths dero mei-
nung gewesen weren / solches durch einen öffentlichen Anschlag der Gemei-
nen Bürgerschaft zu notificiren.

Selbigen Jahrs wieder außdrücklichen Inhalt der Concordaten hat
der Rath des Stiffis S. Severi gefrenete Geistliche Häuser : als Erstlich das
Amphaus angefallen / die Haußthür mit Gewalt erbrochen bey gedachten
Stiffis Organisten ins Haus zum Helm / Item in zwei andere Geistliche
Behausunge zum Löwen vnd Einhorn genant mit Ihren erworbenen Solo-
daten eingefallen.

Zu noch fernern mercklichen abbruch Ihr Churf. Gn. zustehender Obrigkeit in den Stiffts vnd andern Catholischen Pfarrkirchen thut der Racht sich sonderlichen Obrigkeitlichen Gewalts in deme anmassen/wann Er die vorfallende Abkündigungen vnd intimaciones auff den Cangeln gang ohnerfuchshero Geistlichen beampren nur stracks durch Ihre Achitnecht in die Kirche insinuiren vnd anbefhlen/solche dem Pfarrhern vnd Predlgern zur Abkündigung zustellen lest/do sich dann vielmals beatebt daß allerhandts präjudicirliche wider Ihr Churf. Gn. Obrigt. vnd Gerechtigket in berührten Intimation Zedeln befindliche Dinge/ehe dann der Inhalt derselben wegen fürke der Zeit erwogen werden kan öffentlich ablesen vnd gleichsamb tacite dardurch approbiret werden.

Als den 18. Septembris auff anhalten vnterschiedlichen Arrestirenden Creditorn wieder einen hiesigen Bürger Philip Pfaffenzeller genant/auff desselben zu öffentlichen Kauff auffgethanes Arrestirtes Bier / als worzu eiltsche Bürger fast starcke Posten Geldes Ihme geliehen/gerichtlichen Arrest angelegt/ vnd folgendts judicialiter gewöhnliche versügung beschehen / daß zweyen Gerichts Personen die einkommene Kauffgeldere einzunehmen / vnd den Creditorn zum besten / in Gerichtliche verwahrung zu hinterlegen anbefohlen worden/hat der Racht durch Ihre Abgeordnete in des Arrestirten Bürgers Haus geschicket/den Bierzapffern des Bierzapffens sich zu enthalten bey ernster Straffe gebieten/das gewöhnliche Bierzeichen herunter reissen/darneben dem Arrestaten / daß Er dem Gerichten solche Gewalt in seinem Hause verstatet ernstlich vorweisen lassen.

Wiewohl auch ferner in allen andern zu recht streitigen Sachen (wovon einzig vnd allein die Spannige Erbfälle ab intestato vermöge obangezogenen Concordaten vnd erhaltenen Cammer Gerichts Urtheiln außgezogen) der Racht schuldig vnd verpflichtet ist den Gerichten ohne Eintrag ihren freyen Lauff zu lassen. So hat Er doch demselben stracks zu wieder vber andere fast ohnzehliche Fälle/welche täglich von Ihnen vorgenommen/ vnd alle in particulari zu erzehlen schier ohnmöglich / eines Bürgers Hans Decal genant vor Gerichte wieder seinen Schwager Georg Bornen eilicher sch. diger Witzinse halber angebrachte Sache vor sich auff's Racht auß gezogen/ in nothheit/als Er deswegen vor Gerichte in perpetuam rei memoriam Zeugen wollen/examiniren lassen/demselben vor sich beschieden / gang vbel angelassen/vnd Ihme solches/als wann Er darmit wieder seine Bürgerliche Pflicht gehandelt hette/gar hart vorwiessen / darneben der Gerichte in dieser sache sich gänglich abzumüssigen bey comminirter Straffe auferleges.

Heinrich Hareleb ein hiesiger Bürger hat selbigen Jahres einen andern
seinen hiesigen Mitbürger Cyriacus Weitzmann genant / ratione hant
illati darumb vor Gerichte verflaget / daß derselbe Ihm einen Baum in sei-
nen Garten abgehawen / ist vom Rath dem Hareleben von solcher Klage abzu-
stehen vnd sich von Ihnen in Compromiss einzulassen bey verlust seines
Bürgerrechts ernstlich anbefohlen worden.

Eine ander Schuldsache dero sämtlichen Creditorn wider M. Johann
Schmidts verlassenschaft / hat der Rath den Gerichten / do dieselbe erst anhen-
gig gemacht / vnd bis zum Urtheil außgeführt worden / gänzlich entzogen / vnd
die Creditorn gezwungen / daß sie vor Ihme dem Rath die Sache verführen
vnd Ihres gefallens quid pro quo nehmen müssen.

Ein ander Bürger Heinrich Poppenrauch genant hat seinen Nachbar /
welcher Ihm öffentlich einen Kirchen Dieb gescholten / vor Gerichte actio-
ne injuriarum belanget / hat der Capellan der Kirchen zum Marsüs-
fern ohnangesehen er allen eyser vnd widerwillen fallen zulassen / im übrigen
aber die Sach Gerichtlichem Erkänntuß heimzugeben sich erkläret gehabt / der
Pfarrherr dessen Orts / auch Ihme auff solche Erklärung die Absolution vnd
folgendes Tages die eine Gestalt gereicht / dennoch den Kelch nicht geben
wollen / er hette dann die Gerichtliche injurien Klage gänzlich fallen lassen.

Ob gleich in denen Sachen so der Rath täglich von den Gerichten ab
vnd vor sich ziehet hiebevorn nur Summarie vnd Mündlich procediret wor-
den / So wird doch nunmehr den Parthenen darüber in forma judicialis pro-
cessus zu vorfahren zugelassen vnd eingeführet / wie dann noch in newtack in
einer Schuldsache / zwischen Maritt Valerian Dölligern vnd dessen Vettern
Johann Dölligern dergleichen Proceß vor des Raths Syndicis vorführet /
darüber zu Urtheil geschlossen vnd an hiesige Facultät zu rechtlichem verspruch
überschickt worden / wormit es dann jeso so weit kommen / daß vor demo Rath
in criminalibus die defensiones reorum auff vnd angenommen / des Raths
Zweyer Cammer pro loco Judicij in öffentlichen Schrifften angezogen / vnd
in vnterschiedlichen daselbst ergangenen inquisition Acten diese außrückli-
che formalien vnd prædicata, von E. E. Raths zu der Zweyer Cammer ver-
ordnet / an gewöhnlicher Gerichtsstelle / 22. Item / Ist Gericht-
lich erschienen / hat Gerichtlich angelobt / 22. soll in der Zweyer Cammer
Kammer einen Gerichtlichen wiederruff thun / gebraucht werden.

Anno
1637.

Anno 1637. den 8. Januarij hat der Rath eine an Ihr Ehrf. Gn.
Landgericht in Düsselstadt zwischen Relia. Wolffens von der Weser vnd der
Witwen Melchior Rolands rechthängig vnd auff enlicher erkänntuß be-
stehende

stehende

stehende Sache abermahl vnterm schein gültlicher verhöre auff's Rathhauß gezogen/ vnd nichts desto weniger bey dero vom Schultheßen vorgangener be-
rthedigung sich erkleret/ deme geöffnenem accord gemess durch auß nicht zu ver-
statten/ daß des Erststoffs Recht vnd Berechtigkeiten/ der wenigste Eintrag be-
schehen solte.

Selbiger Zeit hat der Rath in der Stadt zu des Erststoffs Obrigkeit ver-
möge gesprochenem Cammergerichts Briuel ohnzuweiffentlich gehöriger Glu-
re nechst vorm Johannes Thor in einer Mühlen einen toden Mann gang
ohnersucht der Berichte auffgehoben/ vnd dannoch auff des Schultheßen des-
wegen vorgenommene contradiction abermahl fast spöultich vorgeben / als
wann solcher actus deme Erststoffe gar nicht zum Nachtheil gemeinet were.

Den 8. Marrij hat der Rath einen Bürger Hans Schröter genant in
einer vindication vnd eviction Sache mit Gewalt vor die Zwenner Cammer
gezogen/ vnd ohnerachtet er darwieder exceptionem fori declinatoriam ein-
gewendet/ vnd sein Recht an Ihr Churfürstl. Gn. Berichte als coram iudice
competente gebühlich außzuführen sich anerbotten / durch ein vermeintes
Briuel condemniret vnd in dessen partition durch gefängliche verhaftung
gezwungen.

Im April haben unterschiedliche Creditorn als Sixt Wilhelm Roma-
nus vnd sämpliche Schererische Erben/ wie auch Johani Ruppis vnd Con-
forten auff erliche allhier in der Behausung zum Kohrenlöwen an der Stra-
ßen gestandene mobilia ihrer habenden Schuldsforderungen halber Gericht-
lichen Arrest erhalten/ vnd bis zur Execution außgeführt/ hat der Rath als die
Berichte zu Inventirung solcher Fahrniß schreiben wollen/ die Ihrige zu obli-
gender defension nicht schicken wollen / sondern durch dieselbe vielmehr des
Gerichts zu solchem A. A. abgeschickte Personen darvon gewaltthätig abhal-
ten lassen/ vnter dessen sonderbare Commissarios ins Hauß abgefertiget / die
von solchen Arrestirenten mobilien viele ansehnliche Güter hinweg bracht.

Selbiger Zeit hat der Rath Ihr Churf. Gn. Unterthanen zu Hoch-
helmb/ Sebastian Resemann genant/ durch Ihre Stadtknechte auff offentli-
chen Markte eine Ruhe arrestiren vnd in Ihren Marstall ireiben / lassen dar-
auff auch huius causæ cognitionem vor sich gezogen.

Den 27. Aprilis selbigen Jahrs hat der Rath einem Bürger Doctor
Tobia Lago eiltche bey Ihme mit Gerichtlichem Arrest beschlagene Johann
Melchior Bodewisen zuständige Kauffgetiere nicht ins Berichte / sondern
in Rath zu deponiren auffgelegt.

Als den 2. May auff des Schotten Klosters Kirchhoffe ein exponirtes
Todes

Todes Kind gefunden worden/ob dann wohl gewöhnliche beständig vnd auffhebung/sonderlich an solchen eximirten ortern allein zu des Erzstifts Obrigkeit gehörig/So hat doch der Rath ohnerachtet des Schulthesen eingewendeter contradiction solche actus anderst nicht/als in beyseyn Ihrer darzu Abgeordneten vorgehen lassen wollen.

Den 3. May hat der Rath abermahl in einer vor Berichte auff die Behausung zur Ketten genant/von vnterschiedlichē weder Ulrich Diet Bürgern Klagen den Creditorn außgeführten Sache wieder ergangene Gerichtliche erkänntniß der darwieder vorgeschützten incompetenz ganz ohnerachtet ein vermeintes Decret ertheilet vnd vorgenommen/ den Kläger Herbort Nack genant wieder der Berichte erfolgte Anordnungen in gedachte Behausung zu immirern / do dann bey erfolgten behätigung abermahl auff seiten des Raths ein groß/leer/bloß wortliches erbieten geschehen/ daß Ihr Churf. Gn. Jura ohnbeeinträchtigt zu lassen er beständig gemeinet were.

Den 11. ejusdem hat Senatus durch Ihre Stadtknecht in Ihr Churf. Gn. befreyete eigenthümliche Behausunge / worin ein GerichtsPetell damals seine Wohnung gehabt/einlassen fallen/die Thür mit Gewalt eröffnet/alle Kammer/Stuben/vnnd Boden durchsuchet/vnd darin Ihres gefallens ohne einige ersuchung der Berichte gehauser.

Den 14. May als der Schulthes wieder einen Bürger Robert Junck genant wegen violirten Arrests gewöhnliche Executorialn an Rath ertheilet/hat derselbe solche nicht annehmen wollen/sondern vielmehr der violant. daß der Rath Jhn darbey wieder die Berichte schützen wolle/ sich vernehmen lassen.

Den 23. May hat der Rath einen von den sämplichen Herren Vicarien des Stiffis S. Severi wieder Martha Hessen von Sambstedt/wegen eßlicher schuldigen Erzinse bey Ursula Hondorffin Bürgerin allhier impetirten vnd Gerichtlich angelegten Arrest/durch seine Stadtknechte de facto wieder abthun lassen.

Ein Bürger Michael Schröder genant hat den 28. May Ihr Churf. Gn. Fluhr Schützen zu Daberstadt wegen vorrichtung seines Ampts in der Stadt angefallen/Jhn erstlich einen Catholischen Schelmen genant vnd fernere vnterm Beficht ganz braun vnd blau geschmissen/ Ob nun wohl zu gebührender bestraffung solchen Frevels der Schulthes gewöhnliche Executorialen an Rath ertheilet / hat doch derselbe biß dato die wenigste Hülffe wieder dem Schröder nicht ergehen lassen.

Den 26. Junij hat der Rath in einer vor Berichte von Relia Nicolai Pankers wieder Hansen Ludolffen auff die Behausung zum Sonnenblick ge-

nant

want angeklaget real oder Beswehrsache/ohn angesehen folgendes solche Sächse per appellationem ans Hoffgerichte erwachsen / darauff inhibition erlanget vnd insinuiret, zu mercklichem Abbruch Ihr Churf. Gn. dieses Orts in solchen Sachen kundbar zustehenden Jurisdiction vnd despect Hochemelten Hoffgerichts den beklagten de facto de possessioniret / das Haus taxirn, subhastirn vnd loßschlagen lassen.

Den 30. Junij hat Senatus ein von Volckmar Jacoben von Berningshausen Berichtlich Arrestirtes bey Caspar Schrötern von Willroda angeklagtes Pferd (nach deme Arrestande des Pferdes Dominium Berichtlich erwiesen/vnd darneben der Arrestat mit abfolgung desselben auff geleistete caution zu frieden gewesen) deme Arrestanten auß seiner vorwahrung durch die Stadtknechte wieder abnehmen vnd auff den Marstall führen lassen.

Den 21. Julij hat der Rath abermahl in einer von Christoff Curio vor Bericht auff Hansens Webers Behausung angeklagten real Klage wieder der Bericht verbott eiliche restirende Kauffgeldere auff's Rathhaus zudeponiren dem beklagten ohnangesehen darwieder vorgeschügten litis pendentz vnd angelegten Arrests bey Straffe der Gefängniß aufferleget vnd gezwungen / das sie zu verhütung solchen Schimpffs bey den Berichten vmb relaxation solichen Arrests bittlich anlangen/dieselbe berührte relaxation auch also geschehen lassen müssen.

Den 24. ejusdem wird vom Rath abermahl eine Bürgerin Apollonia Schulzen genant in einer vngeständigen Schuldsache vorgenommen vnd bey schwerer Geldstraffe genöthiget/ Klägern Balthasar Schmieden ihrer vorgeschügten vnd zu Berichtlicher außführung anerbottenen exceptionen ganz ohnerachtet zu contentiren.

Den 15. Augusti wird auff anhalten einer Bürgerin Relict. Luca Hartungs wieder einen Sächsischen Unterthanen in der Stadt angelegter Arrest vom Rath vnter erdichteten ohnbegründeten vorwande/das solcher Arrest den Vorträgen zu wieder durch ein auffm Rathhaus gesprochenes Breuel de facto wieder abgethan.

Als in Septembri die benachbarte Fürsten zu Sachsen eine Holz Flöße nach Erffurdt angestellet/vnd solches eiliche Jahr nacheinander durch des Erzstifts ohnzweiffentliches territorium biß hart an die Stadt zu höchstem Ihr Churf. Gn. präjuditz treiben lassen / Ob dann gleich die Beampye darwieder Ihre rechtmäßige contradiction also balden eingewendet / So hat doch der Rath dasselbe nach möglichkeit zubefördern ein scharff Mandat sub dato den 6. Aprilis 1641. öffentlich in der Stadt anschlagen vnd darinn/ gebieten

bleiben lassen / die zu solcher Holzflöße befehliche Sächsisch Amptleute da-
ran im geringsten nicht zu hindern. Ferner des Erzkammerers zustehenden hoher
Malefizischen Obrigkeit / sonderlich in Ihr Churfürstl. Gn. Dorffstühren vnd
Wasserstrom zu höchsten Nachtheil. solchem Mandat auch diese außdrückliche
commination inseriren lassen / daß diejenige so darwieder Handleten / jedes-
mahl entweder zehen Bülden Straffe erlegen / oder do sie es zu geben nicht
vermöchten / in den nechsten Korb oder Kasten / so an erwehntem Ihr Churf.
Gn. Wasserfluß auffgerichtet / gesehet / vnd andern zum abschewlichen Exem-
pel ins Wasser gesprengt werden solten.

Den 4. Novembris hat der Racht novo & inaudito exemplo sich vnt-
erstanden durch seine verordnete Stadtvogt ewieder Relict Curt Berners
wegen einer von der Pfarrkirchē Regularium prædicator Schuldsforderung
auff eine Bürgerliche Behausung die Immission vorzunehmen.

Den 12. Novembris hat der Racht ferner zu höchstem Abbruch Ihr
Churf. Gn. Obrigkeit einen intra immunitatem Ecclesiasticam bey dem
Carthuser Closter Todt gefundenen / Gerichtlich besichiget / auffgehoben
vnd zur Erden bestauret Mann / durch seine abgeordnete wieder außgraben
anderweit besichigen / vnd zur Erden bestatten lassen.

Anno
1638.

Anno 1638. hat einer Namens Jacobus Junemann des Geistlichen
Gerichts Notarius vnd des Weltlichen verordneter Procurator in einer
des Raches angemastet Jus armorum betreffenden Gerichtlich ventilirten
Sache ohnerachtet des Schulthesen vnterschiedlich vorgangener dehortati-
on in seinen eingebrachten gesehen ohne scheu vorgegeben / es seye der Racht
solchen Jus armorum in hiesiger Stadt alleine besuge / hat gedachter Racht
als diese Sache durch gewöhnliche Straffe an Jhn gediehen in seinem dar-
auff den 27. Januarij Anno 1638. ertheilten Reformatori Brihel auff
solche der Unserigen selbst einkommene Assertion vornemlich gesehen / vnd
Ihme verührtes Jus armorum zu - vnd Ihr Churf. Gn. aberkandt.

Den 12. Februarij thut sich der Racht abermahl einer vor Gerichte vb-
licher massen außgeführter Arrest Sache Volcmari Hartlebens contra Jo-
hann Marsin Menschen sub prætextu nullitatis proecessus de facto wiederse-
gen / vnd will nicht gestehen / daß die Gerichte auff daß Arrestirte Gut gewöhn-
liche execution ergehen lassen / welche dann auch noch dato also stecken
bleibet.

Den 24. Februa:ij Hat der Racht abermahl einen bey Michel Saurwet-
gen Bürger vnd Kupfferschmidt allhier wegen vorwürckter Wundenbus an-
gelegten Gerichtlichen Arrest durch die Ihrige de facto wieder abshun lassen.

Eodem



Eodem die hat der Rath in einer wieder Christoff Kaufchen Bürger allhier von seines Bettern Caspar Schellers Magd / vor Ihn angebrachter Klage ohnangesehen der Beklagter / daran nichts geständig gewesen / vnd sich deswegen an die Gerichte zu ordentlichem Proceß beruffen / erkennen / vnd den Beklagten zur Zahlung compelliret.

Eodem haben die Gerichte auff Christoff Topflebens von Ingerleben / bey einem hiesigen Bürger Curt Bapfen / habendes Getreide gewöhnlichen Arrest anlegen lassen / welchem zu wieder der Rath den 8. Martij gedachtem Curt Bapfen bey Verlust seines Bürgerrechts geboten / von solchem Getreide nichts folgen zu lassen / es were dann eine andere bey dem Rath incompetenter Klage Witwe Nicol Ottens wegen ihrer anforderung contentiret, haben auch noch selbigen Tages durch Ihre Abgeordnete in des Bapfens Behausung zu der Relicta contentirung taxiren lassen.

Der Rath ist Vermöge eingangs angezogener Concordaten in Gerichtlich außgeführten Sachen auff der Gerichte ertheilte Executorial die Hülffe zu ertheilen schuldig / deme aber ohnangesehen / vnd in der Gerichte / als welche ohne execution nicht bestehen können / höchster enervirung hat er diese Jahre hero in fast ohnjährlichen / Sachen solche Hülffe de facto abgeschlagen / vnd hingegen dieselbe vor sich zu neuer cognition gezogen.

Den 12. Martij hat Senatus in Sachen Andreæ Berlitzki wieder Walthasar Segelmann / auff allbereit längst vorhin von Klägern Gerichtlich erhaltenes / vnd folgendes auff gewöhnliche vorgenommene Straffe vom Rath / 1. sten confirmirtes Urtheil die vom Gerichte ertheilte Executorialn ganz vorachtlich hindan gesetzt / die Partheyen erst auffs neue von Ihnen zu langwierigem Proceß gewiesen / Zeugen verhörren lassen / vnd darüber de novo erkennen.

Von Gerichten ist den 17. Martij / auff ein bey Hansen Ehardten Bürger allhier gestandenes Pferd gewöhnlicher Arrest angelegt / haben des Raths Stadtvögte solches Pferd auß deme Arrest nehmen / vnd auff dem Marstall führen lassen.

Ob gleich Vermöge am Kaiserl. Kammergerichte bey der 13. Convent. Wie auch der neuen Eingriff Klage. In des Raths selbst angestellten 6. Reconvencion gesprochenen Urtheil der Erststiff allein der cognition in Jurien Sachen befugt / dessen auch bishero in ruhiger possession begriffen / So hat doch gedachter Rath durch ein in Sachen Herrn Doct: Hennin-

Henningi Rennemanni Sel. contra Christian Gebharten/den 16. Aprilis ertheiltes Straff Urtheil sich in causis hujusmodi pro competente Judice vormeinlich erkläret / auch darinnen solchen kundibarn Eingriff vor dero Stadt zustehende Berechtigket angezogen.

Selbigen Jahrs hat er zu mercklichen Abbruch deme Crastiffi zustehenden Juris arrestandi vber die in eines Bürgers Balthasar Wegmanns Sel. Behausung / von den Concurrirenden Creditorn Gerichtlich Arrestirte ansehnliche mobilia einen vormeynten Curatorem bonorum gesezet / die Arrestirte Büthere / theils auß den von Gerichte verschloffenen vnd versiegelten Behaltenüssen mit gewaltsamer dero selben eröffnang durch die Jhrige herfür nehmen / taxirn , vnd solche so wohl alles anders was in Gerichtlichem Arrest begriffen gewesen / den Creditorn ihres gefallens vnd mit außschliessung derer / so vermöge der Gerichte erkennuß vor andern / darinn Ihre Prioritet außgeföhret / eingantwortet.

Ebenmessig hat er einen auff anhalten Andreæ Wollenbrücks bey Balthasar Weissen / Gerichtlich angelegten Arrest den 17. Aprilis 1638. de facto wieder abgethan / vnd deme Weiser solche Geldere auff's Racht haus zu deponirn ernstlich anbefohlen / vnd ob gleich er sich auff den von Gerichtswegen bey Straffe angelegten Arrest beruffen / hat es doch nicht fruchten wollen / sondern der Racht Jhn wieder die Gerichte zuvortreten sich erbotten / vnd darauff die Sache in weitlenfftig disputat gezogen.

Den 20. May 1638. läst der Racht solche Geldere einen andern Bürgern Daniel Gebhardt genant zu bezahlen / gedachten Weissen gebieten.

Den 16. Junij hat Senatus obgemelten Bürger Hansen Schröters in einer vor sich gezogenen ans Gerichte gehörigen ganz ohngestendigen Schuldsache / darumb daß er vor Jhme nicht stehen wollen / sondern ans Gerichte ad processum ordinatum provociret , durch die Stadtknechte auff öffentlicher Gassen hinweg nehmen / hart Schrauben / vnd ins Gefängniß setzen lassen.

In eiper vor Gerichte zwischen Frauen Rahel Zieglerin / vnd Sixe Wilhelm Roman ventilirten / vnd richtig außgeföhreten Sache / hat der Racht / ob gleich die Gerichte darauff gewöhnliche Executoriales ertheilet / auch vermöge des damahls Reglerenden Bürgermeisters Johann Wilhelm Försters zu vorn gegebenen befehlichs die Sache zu würcklicher Execution gewiesen / vnd die Helffgeldere von Klägern angenommen worden /

erst auff's new Brihel einholen lassen/vnd den 13. Junij selbigen Jahrs er-
kandt/das die Klägerin contra rem iudicatam vnd wohl erlangtes Hülf-
Recht schuldig seyn solle/nun erst Ihre Person zuforderst zu legitimiren,
vnd nach beygebrachten vollstendigen acten anderweit erkännuß zu
dulden.

In einer zwischen Martin Meistern vnd der Wittwen Melchior Ko-
landis vor Gerichte anhängigen Sache / läßt der Racht den 29. Junij bey
Straffe anbefehlen/die streitige Gelder nicht vors Gerichte / sondern im
Racht zu hinterlegen.

Den 22. Julij hat der Racht abermal einem Bürger Volckmar Wo-
elchen bey Straffe der Gefängniß anbefohlen/ seine in Schuldsachen wie-
der Joachim Schönemanns Erben / vnd die Witwe Jofias Teubers im
die Gerichte deponirte Geldere / daselbst wieder abzulangen/vnd in Racht
zu hinterlegen.

Den 23. ejusdem läßt der Bürgermeister / Herr Doct. Henningus
Kennemann, durch den Gerichts Pedellen deme Schulhesen vnter an-
dern sagen / wie das man außm Rachtshause von Ihrer Churf. Gn. nichts
mehr hören wolle.

Den 28. Julij wird vom Racht eine vor Gerichte zwischen Herbords
Wangheimb vnd Georg Ziegler erörterte Schuldsache / ob gleich er des
Racht das Gerichts Brihel auff gewöhnliche Straffe selbst confirmiret,
auch folgendis von Ihr Churf. Gn. Hoffgerichte / nach eingewendeter
Appellation die Sache zur Execution remittirt worden/auffm Rachtshaus-
se wieder auff's newe in disputat gezogen/der Kläger sein erhaltenes Recht
fallen zu lassen/vnd vor seine auff vielhundert belauffende forderung ein fast
schlechtes Geld zunehmen gezwungen.

Den 30. Julij hat der Racht eine von Gerichte auff anhalten Elisa-
beth Reichartm/ bey derselben Schwester Catharina angetroffene Ruhe
angelegten Arrest/durch einen Achtknecht defacto wieder auffgethan.

Den 31. ejusdem hat der Racht in einer vor Gerichte zwischen Joa-
chim Morichen / vnd der Wittwen Jofia Teubers rethhängigen Sache/
deme Morichen 50. fl. streitige Kauffgeldere / von der Behausung zum
Nagel / wieder der Gerichte befehl auff's Rachtshaus zu deponiren, bey straf-
se der Gefängniß anbefohlen. Do denn dieselbe vom einen andern bey Jha-
me angegebenen Creditori wollen merkandt vnd abgefolget werden.

Den 7. Augusti hat Senatus abermahl in hac causa der Berichte an-
befohlene zuschreibung der Lehen/htngegen bey 10. Thal. straffe inhibiret.

Den 7. Septemb. ist vom Raht ein Maleficant Nicolaus Meingtz
genant/vblicher massen/den Berichten zur Execution vorgestellet worden/
Als aber derselbe auff seine bey Berichte eingewendete defension ab ordi-
naria capitis poena durch eingeholetes Brihel absolviret, hat gedachter
Raht zu mercklichem Abbruch des Erststuffs zustehenden Maleficischen
Obrikeit/dem Berichten solche erkenntniß nicht gestehen wollen / sondern
den Vbelthäter/als er von Ihme dem Raht zu anhörung des Brihels vor-
geführt werden sollen / vor dessen Publicirung seines gefallens wieder lauff-
sen lassen.

Den 20. Septembr. hat Senatus Ihre Abgeordnete in die Behaus-
ung zum Winkel geschickt/ vnd mit grosser bedrawung die Schlüssel zu
den in gedachtem Hause/von etlichen Balthasar Wegmanns seltg. Credi-
torn Berichtlich Arrestirten vnd verschlossenen mobilien zu verschaffen/
deme Possessori anbefohlen/solches auch folgenden Tages bey dem Schulthei-
sen suchen lassen / der aber sie abgewiesen / vnd zur antwortgeben/das der
Raht dero Arresten nicht zu thun / noch den Berichten darenin zuragen be-
fugt seye.

Den 26. Octobris hat Senatus abermahl in Sachen Heinrich
Schnaugens Bürgers vnd Fleischhauers alhier/wieder Caspar Böckeren/
auff die von Berichte erheltete Executoriales keine Hülffe thun / sondern
den Klägern zur neuen weitleuffigkeit zwingen wollen.

Den 27. ejusd. hat Senatus in einer andern vor Berichte außgeföh-
ren Sache Klägern Michael Backern/mit seinem Gegenheil den Langen-
heimischen Erben zu transigiren gezwungen.

Den 19. Octobr. hat der Raht einen hiesigen Bürger Johann Ni-
colai genant/wegen einer noch niemals bey Berichte geklagten viel weniger
außgeföhren/oder von Berichten / als denen das Jus exequendi wegen
Ihr Churf. Gn alleine zusiehet/zur hülffe an Ihn den Raht als ministrum
Executionis gewissenen Schuldsachen / auff öffentlicher Gassen hinweg-
nehmen/vnd ins Gefängniß setzen / auch folgenden den 9. May 1639. zu
noch fernerm Eingriff in des Erststuffs zusiehende Jurisdictionalten / vnd
denen in Camara erhaltenen Briheln stracks zu wieder/deme beklagten ins
Haus gefallen/Kisten vnd Kasten eröffnen / die darinn gefundene mobilia
taxiren, vnd deme Klägern vormeinlich adjudiciren lassen.

Den

Den 20. ejusd. hat er abermahl einen Bürger Johann Ziegler ge-
nandt/wegen eines wieder obgedachten Sixt Wilhelm Roman Gerichtli-
chen Arrests dahin gezwungen / daß Er zu verhütung andern Schimpffs
beym Schulhesen/die relaxation arrethi halten vnd aufbringen müssen.

Den 4. Novembr. hat ein Bürger Georg Aterodt unterschiedliche
seine Creditorn ans Gerichte citirn lassen / vnd denselben seine Gütere im
solutum cediret, ist nichts desto weniger vom Racht auff ansuchung/ des
einen Creditoris, Bonaventurz Sierings in dieser vor Gerichte anhängi-
gen Schuldsachen wieder den Cedentem aufm Rachtshaus vorsehren/
vnd derselbe dahin selbst Persöhnlich zu erscheinen / vnd seine Sache vor
Gerichte fallen zulassen gezwungen worden.

Den 12. Novembr. hat Senatus einen Bürger Matthes Drttel ge-
nandt/ernstlich anbefohlen/erliche auff anhalten Heinrich Harlebens /bey
Ihne Arrestirte der Witwen Leonhardt Heingenbergs schuldige Geldere
nicht ans Gerichte/sondern vorm Racht zu deponirn, massen derselbe auch
thun müssen/vnd die Gelder folgendis aufm Rachtshause/wieder der Gerichte
te Verbot/gedachter Witwen abgefolget worden.

Den 1. Decembr. hat der Racht den in causa Creditorum, contra
Wegmann in der Behausung zum Winkel Gerichtlich Arrestirten Wein-
ohngesehr 40. Eimer in 8 kleinen Fässern/gewalthätig abholen lassen.

In Arrest Sachen Christoff Wiedekindes/ contra Relict. Hansen
Andresen/hat eodem die der Racht Klagenden Arrestanten bey Gehorsamb
auff Rachtshaus fordern lassen / vnd denselben sich mit der Arrestant zu vor-
gleichem/ernstlich anbefohlen.

Den 3. Decembris, Als der Schulhes einen von Hans Wilhelm
Möllern/wieder Eliam Gruppen begehrten Arrest nicht alsobald verstaten/
sondern den Möller bis nach deme instehenden Fest / darmit in ruhe inste-
hende angewissen/hat der Racht vnterm schein denegirter Justitz also bald
solchen Arrest selbst anlegen lassen.

Also hat Er den 3 Decemb. in causa obbemelten Michael Wackers/
contra La genheimische Erben/die in Contumaciam litem non contes-
tantium ertheilte Executorialn nicht annehmen wollen/sondern ganz ver-
ächtilich zu rücke geworffen.

In gleichen hat des Raches Stadtschreiber den 4. Decemb. in einer
von Heinrich Bierschrotten Bürgern alhier/wieder Johann Langenhan
wegen einer klaren geständigen Schuldisforderung / Summarie Gerichtlich

erörternen Sache die Execution zu thun/stracks abgeschlagen/mits vormel-
ten / daß der Racht hinfuro in solchen Summarischen Sachen/Hülffe zu
thun/inhibiret hette.

Dingegeben werden vom Racht alle Schuldsachen / auffser wenigen so
viel Er deren den Berichten nachateht ohne unterschied / sie sein gestendig
oder nicht / vor sein angemastet tribunal gezogen / in solchem die Beklagte
mehrtheils gang ohngehört / vnd offters mit Gefängniß zwant zur Zah-
lung angehalten / vnd wann er wann sie sich darwieder der Appellation an
Ihr Ehurf. Gn. Hoffgerichte vntersangen oder bey deme Schulthesen sich
über solch ohnrechtmässiges procedirn beschwerten / gang vbel angelassen/
mits vormelden / daß sie sich an frembde Obrigkeit gehenget / vnd den Racht
mits deme Berichte zusammen hegen thoten.

Den 9. December hat Senatus wieder Edharin Zieglerin etno
Realhülffe in deroselben Büchere / des Cammergeriches erkennuß bey der
13. Convention stracks zu wieder sich vntersangen / ihr mit Pferd
vnd Wagen ins Hauß gefallen / vnd damit 11. Malder Korn hinweg
nehmen lassen.

Anno Der Racht läß den 14. Januarij in Berichtlich erhobener Schuldssai-
1639. chen/klagenden Christoff Aviani / contra Hansen Drrocin bey ernstler
Straffe gebieten/etliche bey Antonio Diemar Berichtlich Arrestirte Kauf-
geldere nicht vor Berichte/sondern auff's Rachtthaus zu hinterlegen.

Den 2. Mart. hat Senatus auff anhalten Jacob Kaufmans ein Pferd
so bey einem Bürger von Denstedt antrossen Arrestirn / vnd auff Ihren
Marßall führen lassen.

Den 15. ejusdem wird ein Vnterhan von Cranich boyn Namens
Hans Meunbawer / welcher wieder Hansen Heyligen Berichtlichen Arrest
aufbrachte/gezwungen/solchen Arrest fallen zulassen / vnd denselben vor sei-
nen damahls in der Stadt wegen Kriegsgesahr sich besundenden Gerichtes
Juncfern anzustellen.

Den 1. Aprilis haben die Berichte auff anhalten Henrich Harlei-
bens die Execution auff die Behausung zum Stern allhier / nach richtig
aufgeführtem Proceß vollziehen wollen / hat der Einwohner solcher Beh-
ausung / Hans Möller die zu Execution angeordnete Gerichts Personen
anfänglich mit vielen bedraulichen Worten angegriffen / vnd do sie nichts de-
stoweniger mit der anbefohlenen Execution forgefahren / sich demselben mis-
gewehrter hand widersetzet / vnd vnter sie geschossen. Ob nun wohl der Racht

vom

Vom Schultheßen zu unterschiedlichen mahlen requiriret worden / wegen solcher höchstraffbarer Thätigkeit / den delinquenten zu gebührendem abtrag anzuhalten / ist doch bey Ihme dißfalls nichts zuerhalten gewesen / daher der Schultheß ders Berichtspersonen zu andern derogleichen actibus executionis fast nicht mehr mächtig seyn können.

Den 14. ejusdem hat Senatus eine vor deme Thor / in Ihr Ehurs. Gn. ohnmeyßlichen territorio Todt gefundene Frau zu fernern mercalli-chem Eintrag des Crastiffis zustehender Obrigkeit ohnerachtet der Berichte befristigen vnd aufheben lassen.

Den 14. ejusd. laßt Senatus auff anhalten Leonhards Bogts Bürgers zu Erfurdt / einen andern Bürger Lorenz Mühlring genant sein Pferd bey 20. Thal. Straffe arretiren / mit Gewalt auß dem Hause hinweg nehmen / vnd auffn Marstall führen.

In Verichelich außgeföhret vnd an Raht zu schuldiger Execution vollstreckung gewiesenen Schuldsache Johann Klugens / contra Balthasar Weissen / werden abermal an statt der Hülffe die Parthenen auffß nemo vorm Raht mit weitleufftigem Proceß auffgehalten / darbey more in audito eine ganz neuerliche provocacion angesambren Raht vorstellet / vnd in einem darauff den 23. Aprilis gesprochenen vormeynten Brihel deme Kläger / was er vor Verichte rechtmessig außgeföhret / wieder aberlandt.

Den 7. May Kompt ein Vornehmer des Rahts zu einem von Schultheßen zu anlegung Arrests abgefertigten Berichtsknecht auff der Gassen / saget außwüßlich er solte deme Schultheßen sagen / der Raht gebe auff seine Arreste nichts mehr / instigiret die Leute solten nur keine Arreste bey dem Schultheßen mehr suchen / dann er könnte doch nicht mehr helfen. Vnd als der Berichtsknecht nur dieses darauff geantwortet / es were dasselbe bey solcher des Rahts widersegligkeit kein wunder / aber würde nicht also allezeit / wie bey jetzigen Stande forgehen / hat gedachter Rahtsherr Ihn mit dem Commendanten gedrauet / da nun ferner der Berichtsknecht sich auff einen andern des Rahts / so noch vor weniger Zeit Arrest bey deme Schultheßen / vnd zwar wieder einen Sächsischen Unterthanen impetiret / sich beruffen / hat diese Rahts Person darauff / das hette ein Schelm gethan / geantwortet / vnd also wieder darvon gangen.

Der 3. May hat Senatus durch Ihren Stadtschreiber Böken / vnd zweene Stadtknechte in eines Bürgers Martin Meisters Haus geschicket / vnd einen nechster Tage auff anhalten Zacharien Erichs vom Verichte Arretiren

restirten / vnd folgendes denselben in solutum adjudicirten Ochsen hirten
der mit Gewalt auß dem Stalle nehmen lassen.

Den 9. May hat der Rait abermahl durch seine Stadtknechte in
Ihr Churfürstl. Gn. befreytes Haus vnter den Schildern gelegen / gewalt-
thätig einfallen / die Thür mit Gewalt erbrechen / vnd darinn Hauffsuchung
thun lassen / etc.

Als den 12. May Senatus eine in Ihr Churfürstl. Gn. befreitem
Haus / worin ein Gerichtsknecht seine Wohnung gehabt / angetroffene
Kube Arrestirn lassen / vnd dieselbe abzuholen seine Stadtknechte in solch
Haus abgefertiget / aber von dem Gerichtsknecht Ihme solches verwehret
worden / hat der Rait einen Bürger Namens Hoffstock / welcher er solche
Kube in seiner gewehr gehabt / so lange in Gefängnis her hafft aufgehalten /
biß auff seines Weibes erbärmliches Heulen vnd Weinen / der Schulthes
zu vorhütung mehrer vngelogenheit / endlichen dem Gerichtsknecht die
Kube auß seinem Hause folgen zu lassen / anbefehlen müssen.

Den 17. May wird à Senatu eine Nehergeldungssache / vnd zwar
auff einen in Ihr Churfürstl. Gn. ohnzweiffentlichem territorio des Stad-
kurs gelegenen Weinberg / zwischen M. Sebastian Schrötern / vnd Joha[n]
Wintern Bürgern allhier entschieden / vnd gedachtem Schröter solcher
Weinberg / durch ein vormeinates Decret adjudiciret / auch von des Raitis
Abgeordneten dorin wirklich immitiret , alles den Concordaten , Cam-
mergerichts Brieheln / vnd ohnverrücktem Herkommen / auch geschlossenen
accord stracks zu wieder / auff welchem actum dann nach der Zeit da der
Rait eben dergleichen Eingriff in gedachtem Stadtkurs vorgenommen /
Er alsobald ein Herkommen fundiret , vnd dasselbe vor der Stadt sonder-
bahre Gerechtigkeit angezogen.

Den 21. May hat der Rait seinen Unterthanen / Namens Peter
Braun / deswegen das er bey Gerichte auch eine Kube so allhier bey dem
Wirtz zum Schlendorn antrosfen / gebührenden Arrest gesucht vnd anlegen
lassen / in Gefängnis geworffen / derowegen der Schulthes auff des Arre-
standes Eheweibes / mit vielen Heulen vnd Weinen / beschehenes bittliches
ansuchen hierinne abermahl des Raitis Gewalt weichen / vnd den Arrest in
audita causa relaxirn müssen.

Den 6. Junij hat Senatus abermahl in einer zwischen Constantino
Robern vnd Sigismund Tromlizen vor Gerichte anhängigen Schuldsache
wieder der Gerichte ergangene Erkenntnis gedachten Tromlizen bey straffe
gebieten

gebieten lassen/die inhabende Kauffgelder/als 100. fl. nicht vor Gericht/ sondern auff's Rathhaus zu hinterlegen.

Den 9. Junij hat Senatus abermahl eine ohngeständige Schuldsache auff anhalten Bernhardt Werners / wieder Johann Nicolai vorgenommen/ vnd ohnangesehen der Schuldes dem Rath bis zu Gerichtlichen auffführung in dieser Sache inne zuhalten/requiriren lassen / ist doch derselbe alsobald in des angegebenen debitoris behausung eingefallen/ die Schloßere von Thüren/ Kisten vnd Kasten mit Gewalt abschlagen/ was darinn befunden auff's Rathhaus tragen/ auch Beklagten hernacher anzeigen lassen/ woefern erfolche Sachen nicht würde in 14. Tagen wieder redimiren, dieselbe also dann lohß geschlagen/ vnd deme Kläger in solutum abfolget werden solten/ Als auch solcher Gewaltthätigkeit der Beklagte sich bey deme damals regierenden Bürgermeister Herrn Sebastian Andr: Kircher beschweret/ hat derselbe Ihm zur antwort geben/ es thäte der Rath nicht leiden/ daß in solchen Sachen die Bürger sich beyn Gerichten angeben/ vnd dieselbe mit deme Rath (wie sie gemeinlich in solchen Fällen zu sagen pflegen) an einander begeren. Woraus vnd vielen andern dergleichen Klagen zu vornehmen je mehr die Gerichte der Bürgere sich dñfals annehmen / je weniger Ihrer vom Rath geschonet wird / wodurch denn dieselbe vom Gerichtsgang abgeschreckt vnd vorn Rath gezogen werden.

Den 16. Junij beschweren sich die Gerichts Procuratorn es würde ieko auff'm Rathhause den Gerichten mit einziehung so vieler dahin gehörigen Arrest vnd andern Sachen dernach eingegriffen/ daß sie ohn beschadet Ihrer den Gerichten geleisteten Pflicht nicht mehr daselbst zu Procuriren getraweten / sagen es seyen auff'm Rathhause nur in weniger Zeit hero an die 40. Arresta auff Pferde vnd Vieh erhalten vnd angelegt / auch darvon jedesmahl Helffegeldt vom Rath eingenommen / vnd den Gerichten entzogen worden/ die Leute dörrten darwieder das geringste nicht sagen / müßten sonst gewertig seyn/ daß sie mit Gefängniß oder Geldstraffe belegt würden/ wann sie die Procuratorn etwa/ daß diese oder jene Sache dahin nicht/ sondern ans Gerichte gehöre einwenden/ würden sie zum vbelsten angelassen/ salten Sie aber solch procedura belieben / würde es Ihnen hingegen vom Gerichte vor vbel gehabt/ daher Sie an einem oder dem andern Orte/ alle dieweil woyen wiedertwärtigen Herren zu dienen ohnmöglich/ Ihre Procuratur müßten fahren lassen / bitten dieses vorm Rath in Secreto zuhalten/

D

mit

mit erbieten/wann sich die Zeiten besseren/solches vor öffentlichem Gerichte aufzusagen.

Den 17. Junij ist ein Pferd so Valentin Poppe von Holzhausen bey einer hiesigen Bürgerin/ Relicta. Martin Errels Gerichtlich Arrestiret/ vnd deme Arrestanten nach vorgeführtem Zeugniß / auff geleistete caution Gerichtlich eingeworfen worden / hat Senatus gedachte Relictam darumb daß sie solches Pferd/den Gerichten auß ihrem Hause abfolgen lassen/ sehr vbel angefahren/mit vormelden/warumb sie nicht den Gerichtsknechte/so das Pferd bey ihr abgeholt/darwieder schmeißen lassen.

Notand. Weil der Rath in sonderbar vorgenommener enervirung der Gerichte in actionibus personalibus, als worin Ihme vermöge der Concordaten das ministerium exequendi obliegt / mehrentheils keine Hülffe thun will / Sonsten auch an benachbarten örtern diese Jahrehero/ von Ihrer Obrigkeit die klagende Partheyen fast hülffloß gelassen worden. So ist darauff entstanden/das Zelthero so viele Gerichtlich Arresta / als worin den Gerichten die execution sine ministerio Senatus allein zustehet/ von den Creditorn wieder Ihre debitores gesucht / vnd angelegt werden müssen/vnd weil dieses noch ein einziges übriges Mittel ist / solchen des Raths Vorhaben in etwas zu begegnen/ So hat Er die Arrest zu verhindern sich bißhero so embfing beflissen.

Eodem die beschweret sich ein Bürger/Hans Freundi genandt / daß er auff seinem wider Hans Leiwitzern vor Gerichte außgeführten Proceß vnd erlangte Executorialn bey dem Rath keine Hülffe erlangen könnte/ mit bitte Ihme hierinne beytritte zu thun.

Eodem klaget ebenmäßig Præpositus des Closters Martini, daß ohnangesehn er wieder die Kreuterische Erben ein Urtheil vor Gerichte erhalten/ dasselbe auch vom Rath confirmiret worden/er dennoch auff erlangte Executorialn vnd erlegtes Helffgeldt bey gedachtem Rath in keiner Hülffe gelangen könnte.

Den 16. Augusti hat Senatus auff des Schulthesen vorgangene Verhebigung sich erbotten/wolten den Ihrigen sich des Arrestirens hinführo zu enthalten aufflegen/Dießes desto weniger kompt eodem von Relicta Herborst Schröters einer Bürgerin gewisser Bericht ein / daß der Rath oben selbigen Tags vnd Stunde / da solche Zusage beschehen/ durch die Stadtknechte Ihre Haus Thür mit Gewalt eröffnen / vnd ein Arrest

Arrestirtes Pferd hinweg nehmen / vnd auff Ihren Warstall führen lassen.

Den 21. Decembr. Läßt der Racht durch einen vnter Ihrem Stadts Secret ertheilten öffentlichen Schein eine Bürgerin / Namens Regina Seilerin / in ein Bürgerlich Haus der gestalt immittiren, daß dieselbe solches Jure pignoris so lange biß sie befriediget / einhaben vnd besigen solle / abermahl den Concordaten, Cammergericht / Dritheln / ohnverrücktem Hertommen vnd Accord stracks zu wieder.

Den 10. Februarij hat der Racht Hansen Spersebauidern Bericht Petellen deswegen zu gefänglicher Haft ziehen wollen / daß er auff des Schulthesen befehllich ohnlengst ein Pferd / so der Racht zur ohngebühr Arrestirer / vnd deme Arrestanten alsobald in audita parte altera absolgen lassen / von Berichtswegen wieder in Arrest genommen / vnd in Gerichte Custodi geführt / hat sich derowegen zu seiner Vorsicherung eilliche Tage in Ihr Churfürstl. Gn. Hofe auffhalten müssen.

Den 22. Martij hat der Racht abermal ein Pferd so Christian Weissen von Dottelstade zustendig / vnd allhier in der Herberg zur Tannen angetroffen / durch Ihre Stadtknechte Arrestiren / vnd auffn Warstall führen lassen.

Einem Rachts Unterthanen / Namens Herman Wolff wird von dessen Stadt Bögen hart vortwiesen / daß Er bey den Gerichten / wieder Relict. David Hessens Bürgerin allhier auff eine bey derselben angetroffene gestohlene Ruhe Arrest gesuchet vnd impetiret hette / wird auch darauff die Sache vorm Racht vorgenommen / vnd erörtert / den 27. Julij.

Als der Schulthes im Majo in einer klar geständigen Schuldsachen auff anhalten Hans Peter Masque eines Schwedischen Rittmeisters / wieder einen hiesigen Bürger Johann Tuseroten / als welcher etliche bey Ihme deponirte Geldere deme Kläger vorenthalten / ein extrajudicial Decretum de solvendo eum clausula ertheilet / hat Senatus in dreyen nacheinander eingeschickten Protestationsschriften dem Crafftiff durch auß keine Summarische Proceffe / auch zugleich in der Stadt kein Officium Prætoris, noch daß sich der Schulthes in seinem Sigill vnd Subscription einen Prætozem zu nennen befugt / gestehen wollen / darneben vieler Schimpfflicher vnd anzüglicher Reden wieder solches Ihr Churfürstl. Gn. zustehendes Ampt sich in berührten Schriften vernehmen lassen.

D ij

Den

Anno
1640.

Anno
1641.

Den 3. Februarij hat der Rahr einen auff anhalten Adam Hennens / wieder einen Schwarburgischen Vaterhanen Christoph Topffleben genannt / auff etliche bey Hans Jacob Regulern Bürgern allhier gelegenen Fruchten Gerichtlich angelegten Arrest / auff Intercession der Grafen zu Schwarburg mit ohnerfindlichen vorgeben / daß wieder derer Vaterhanen Ihr Churfürstl. Gn. der Arrest nicht befugt seyo / durch Ihre Achtmechte de facto wieder abgethan.

Den 26. Februarij hat der Rahr ferner zu mercklichem Eintrag des Erststifts / bey der 3. Convention erhaltenen Urtheil / etliche in der Stadt Weichbildt am Stolberg gelegene Hansen Herdan Bürgern zuständige Acker / durch Ihre Neuerlich verordnete Hege Bürger und Eliste / der dreyen Gemelnden Joannis, Mercatorum und Iversgehofen / vor diesem niemahls erhörter weise taxirn vnd öffentlich in der Stadt subhastirn lassen / Hierbey ist man Urbietig auff erforden / in specie außführlich zu demonstirn quam subdole diese nechste Jahre hero der Rahr sich bemühet durch berührte Hegebürgeschafft dem Erststift per obliquum aller im Weichbildt zustehenden / vnd in Camera adjudicirten Jurisdictionen allgemachsam zu destituirn.

Eben vmb solche Zeit / hat Er der Rahr abermahl wieder die bey der 13. Convent. erhaltene Cammergerichts Urtheil einen hiesigen Bürger David Ernst Jenstern / wegen präterdirter Schuldorderung / ohne einliige der Scribire / als denen es alleine gebühret / vorhergangene anordnungen in seines angegebenen debitoris Hansen Schaderthals eigenthumbliche Mühle allhier / die würckliche Execution wiederfahren lassen.

Auch damahls in einer durch öffentlichen Truck publicirter verordnung vnterm Titul Erneverten vnd verbesserten alten Statuten Den Markt betreffende / ferner schädlich Eingriffe in daß deme Rahr vom Erststift in Concordatis / nur auff gewisse masse in gemeiner Stadt wohlfahrt vnd auffnehmen / mildtlich nachgegebenes Marktmeisteramt / (woran dann deme Rahr niemals ein mehrers / als berührte Concordaten dißfalls außserlich mit sich bringen gestanden worden /) vnd andere darinn angerogne deme Erststift kundbar zustehende vnd bishero in continua possessione erhaltenene Gerechtigkeiten vorgenommen.

Den 16. Martij hat der Rahr auff anhalten Hansen Krahmers Kint / der Vormunders von Pintersleben Arrest / wieder einen Schwarburgischen

sehen Unterthanen von Döbelstadt Hans Rohrbock genant/auff desselben
in der Stadt angehoffene Ruhe anlegen lassen/welches Sie aber vermöge
nächst vorstehenden Exempels den Gerichten / die doch der Arrest ohne un-
terschied alleine befugt/nicht wollen zu sein lassen.

In Arrestsachen ist es also ohn verruckt Herkommen/dass wann gleich
nach angelegtem Arrest / die Parthenen sich vergleichen/dennoch Ihre
Churfürstl. Gn. die Helfegeldere darvon abgestattet werden müssen/vnd vor
dessender angelegte Arrest nicht kan relaxirt oder auffgethan werden/ Weis
aber Senatus die Gerichte an einnehmung / solcher vnd ander dergleichen
gefallen/auff alle mittel vnd wege zu hindern/also denselben auch darmit al-
le lebens Mittel zu enziehen/vnd wann Sie dahero ihre funktionen endlich
zu deserirn gezwungen / also dann sich selbst deren zu im patronirn sich be-
reissen thut. So ist diese Jahre hero Ihre Churfürstl. Gn. an solchen vnd
andern Helfegeldern ein ansehnliches/so sich ober etliche 1000. Thaler be-
lauffen kan/vom Rahte entzogen worden.

Als nemlich vnter vielen andern/hat den 14. Aprilis Johann Böke
vnd Consortes, wegen 3900. fl. deswegen sie am Gerichte gewöhnlichen
Arrest/wieder Christoff Micheln Bürgern allhier erlangt/mit deme Bekla-
gten Arrestaten transigiret. Als nun der Schulthes vor abstattung des
Helfegeldere den Arrest zu relaxirn sich gewegere/hat sich Senatus hierin
gemischer/den Schulthesen solch Alt-Herkommen fallen zu lassen/durch ei-
nen Syndicum requiriret, aber do er auß denselben nicht schreiten wollen/
ist der Raht selbst zugefahren / hat den Arrest de facto wieder auffgethan/
vnd also Ihre Churfürstl. Gn. an die 300. Thal. Helfegelder entzogen.

Den 21. May hat der Raht abermahl gang obersucht der Gerichte/
einem Maleficanen/Matthes Schmidt alias Töpffenbein/als welcher we-
gen beschuldigter Blutschande eine Zeitlang von hier flüchtig gewesen / ein
Freysicher Seleidt ertheilet/darnach auch zu noch mehrern Eingriff solcher
Criminalsache/cognition vor sich gezogen / vnd den delinquenten in eine
ansehnliche Geldstraffe vornehmlich condemniret.

Den 23. May hat der Raht einen Bürger Herbordt Wangheims
genant/seiner Possession der Behaussung zum schwarzen Ross / worinn er
auff richtig aufgeführten Gerichtlichen Proceß schon vor etlichen Jahren/
wirklich immitiret worden/hinwieder de facto destituiret / vnd seinem
Gegenthell Johann Walzmann eine Rahts Person / wieder eingesetzt.

In einer zwischen Herrn Jacob Barthel/ vnd Rel. David Hessens
am Verichte außgeführten klahren Summarischen Sache/ hat Senatus auff
ertheilte Verichtliche Executorales nicht vorhelffen wollen/ worauff die Sa-
che per appellationem an Ihr Churfürstl. Gn. Hoffgerichte gediehen/
Nach deme nun daselbst ein Remissorial Breuel erhalten / hat Senatus
nichtsdestoweniger dieselbe Sache den 28. May vor Ihre Syndices geso-
gen / do die Parthenen hinc inde abermahl etliche Jahre vorsehren/ vnd
Klägerin ihres wohlverlangten Hülfrechts biß dato ganz in mangel stehen
müssen.

Den 20. Augusti wird abermahl in einer zwischen Lorenz Weinsing/
vnd Gabriel Reicharten Bürgern allhier streitigen Schuldache vom Racht
Breuel gesprochen/ vnd des Beklagten Reicharts darwieder an Ihr Churo-
fürstl. Gn. Hoffgerichte eingewandter appellation ohn erachtet/ wieder dem
selben vom Racht die Exesution in seine Behausung volnstreckt / alles dem
Concordaten/ Cammergerichts Breueln/ deme unverrückten Herkommen
vnd accord stracks zu wieder.

Es hat den 9. Septembris einer sich in seiner Behausung selbst mit
deme Strick vmbß leben gebracht/ hat der Racht abermahl Ihr Churfürstl.
Gn. zustehenden hohen Malefiz Obrigkeit vnd deme klaren ohnverrücktem
Herkommen zu wieder / die Verichte nicht allein an gewöhnlicher besichti-
gung des Körpers de facto gehindert/ sondern auch anordnung gemacht/
daß derselbe folgende Nacht durch die Ihrige / ohne einige der Verichte re-
quisition, heimlich begraben worden/ da doch derselbe Ihr Churfürstl. Gn.
zu gewöhnlicher concremation verfallen gewesen / auch nicht zugeben wol-
ten/ daß der bestellte Scharfrichter seine in solchen Fällen zustehende gebüh-
rlich in der erhengten Behausung einnehmen sollen.

Wieder Ihr Churfürstl. Gn. allein ohnstreitig zustehende Obrigkeit
der Wasser hat der Racht den 10. Septembr. einen Erffortischen Bürger
Thomas Heyder genant/ vormeinlichen Consens zu erbauung einer Müh-
le auffm Wasserstrom ertheilet/ auch auff solche Mühle 4 fl. Erbzins/ so der
Besitzer Ihme Jährlich darvon entrichten solte/ gesetzt.

Den 12. Septembris hat der Racht abermahl der cognition einer von
Joel Leuffern Bürgern/ wieder Eltam Wolffen präterdirten ohngeffen-
diger Schuldforderungs Sache sich vntersangen / den beklagten in enste-
hender Zahlung also bald ohnerhört mit Stadtknechten auß seinem Hause
holen

Holen zu lassen bedrasset / vnd ob wohl er an die Gerichte zu rechtlicher außführung sich beruffen / der Schulthes den Raht auch doßwegen betheiligen lassen / hat er doch darauff nichts geben wollen.

Den 25. Octobris hat der Raht abermahl auff anhalten zweyer Rahtsheren Johann Melchior Försters vnd Melchior Schmidts / wieder Relictam Simon Denstedts / auff ihre zustehende Mahlzins in der Mühle auff'n Schildichen genant / bey 20 Thal. straffe / einen vormeynten Arrest anlegen lassen / ist auch darbey ohnerachtet des Schulthesen contradiction wiedersehtlich beharret.

Den 29. Octobris wilk er zu vorberührtem seinen schädlichen Zweck deme klahren inhalt der Concordaten zu wieder den Gerichten / wegen Ihr Ehurfürstl. Gn. rückstendigen Hülfsgeldern / keine Hülffe thun.

Den 9. Novembris hat Er einen Bürger Nicol Walthern gezwungen / daß er eilich bey Ihme Gerichtlich Arrestirtes Geldt / auß deme Arrest schaffen / vnd auff Raht auß / do es einem andern abgefolget werden / deponiren müssen.

Den 12. ejusd. hat der Raht abermahl eine Ihr Ehurfürstl. Gn. Unterthanen in Melchendorff zustehende Kube / in der Stadt Arrestiren / ins Hospital führen lassen / vnd deme Arrestanten befohlen / vor ihn sich in cognition einzulassen vnd Zeugniß zuführen.

So haben die Gerichte gleich als der Arresten also auch der Custodi präclusion vnd obsignation der Arrestirten Güthere alleine zu thun / dessen ohnerachtet / hat der Raht den 13. Novembr. in causa arresti Herborde Weiffers / contra Relictam Rudolph Brandts / hierinne mit den Gerichten zu concurrirn sich vnterstanden / vnd neben denselben soleche aßus durch seine Abgeordnete de facto vornehmen lassen.

Den 22. Decemb ist auff anhalten Michael Hessens Fleischhauers zu Ollendorff ein bey Simon Pittorffen / in der Stadt angen offener Dohse / wegen 39. Thal. gestendiger Schuldforderung Gerichtlich Arrestirt / vnd folgendis in cunctumariam rei comparere nolentis pro 15. Thal. taxiret. vnd als beklagter denselben auff beschehene offerirung in solchem Werth nicht annehmen wollen / endlich deme Arrestanten in dem taxirten pretio zugeschlagen worden / Eiliche Tage hernacher ist der Raht zugefahren / hat den Arrestanten vnter in schein gültlicher verhör vor die Syndicos citirt, do nun derselbe alldo erschienen / vnd sich keines wiedrigen besorget / hat der
Raht

Rath vnter wehrendes Verhör deme Kläger solchen Ochsen durch die Stadtknechte mit Gewalt wieder auß dem Stalle nehmen vnd ins Hospital führen lassen.

Anno
1642.

Den 28. Januarij wird vom Rath eine vom Stiffe B. M. Virginis, wieder Hans Bastian Kesemann Bürgern alhier vor Gerichte angestellte Schuld sache/vnter gewöhnlichem schein gültlicher Verhör/ vor die Syndicos gezogen.

Den 27. Aprilis wird vom Rath abermal eine Injuriansache zwischen Dßwalt Jültschen vnd Valthasar Gumschen vorgenommen/auch der Beklagte in einer also genanter Gerichtlichem revocation in des Raths Zweyermanns Cammer angehalten.

Den 16. Aprilis wird abermal vom Rath eine Schuld sache zwischen Michel Döringsmann/vnd Barthol Wincelbancke vorgenommen/darinn Urtheil gesprochen/vnd ohn erachtet eingewendter Appellation die Hülffe wieder den Beklagten Wincelbancken / in desselben gehraw Vier vollstreckt/wordurch auff einmahl in einer sachen von Ihme deme Rath drey starke Eingriffe in Ihr Ehrst. Gn. zustehende Berechtigkeith verübet worden.

Den 9. May hat der Rath abermal zwischen zweyen Bürgern Michel Kesen vnd Hansen Schaken /super injuriis & quidem criminaliter zu erkennen sich vnterstanden.

Und weil vmb diese Zeit des täglichen so offent. so heimlichen Eingreiffens kein Ende seyn wollen / sondern alles auff eigenthätliche Gewalt gestellet worden/dergestalt das in den auffgerichteten Concordatis kein einziger articul darvon befrehet/dahero in so gefährlichen Zeiten / sonderlich bey so vielen fast ohnzehlichen Fällen / die nothdurfft Rechtens/ jedesmal vielleicht nicht also wie sonst bey Friedensstande /vnd ohne das vermöge getroffenen accords zwar ohngehindert geschehen solte / darwieder beobachtet werden können / Als hat der Schultheß den 7. Junij selbigen Jahrs viele wider vor specificirte eingriff/sonderbar eingewendete contradictionen sich ein vor alle mahl dahin Schriftlich erkläret/darwieder auch solennem protestationem einwenden müssen/falls in einer oder andern Sache/vielleicht etwas präjudicirliches vorgangen / oder noch ferner künfftig vorgehen möchle/deme ob rem clandestine aut vi gestam nicht widersprochen/ vnd hernacher dasselbe quasi scientibus & patientibus Reverentissimi Officialibus geschehen/angezogen/vnd darauff hernechst more solito einher bringen

gen fundiret werden wolte / daß Er solchen allen vnd jeden insonderheit / wanns auch gleich dieser seits selbst von einem oder andern entweder ex mala informatione oder sonst etwa auß andern privat respect vorgehen oder eingereumet worden were / oder künfftig noch ferner vorgehen oder eingereumet werden möchte jeho alsdann vnd dann als jeho constanter & indefinenter wieder sprechen / vnd von seinem besten angewendeten Fleiß kräftiglich bezeuget haben wolte.

Im Junio hat Senatus sich vnterstanden die neuerlich auff's Mahlenwerck den Bürgern auffgesetzte aecise ohnerachtet Ihme solche vnd alle dergleichen Extraordinari anlagen in Camera ganz aberlandt worden / auch in Ihre Churfürstl. Gn. befreyeter Mühle des Erzbischöflichen Hoffes einzuführen / vnd daß er dessen berechtiget seye in einer dem Schwedischen Commendanten zugefertigten auff lauterem wissenlichen ohngrunde bestehender Schrifft behaupten wollen / welches aber der Schulthes alsobald refutira vnd darmit des Raths schädliches vorhaben abwenden mußten.

Den 24. Septembris hat der Rath einen Vicarium B. M. Virginis in einem nechst vorm Thore in Ihr Churfürstl. Gn. ohnzweifflicher Botschaftigkeit des Weichbildes gelegenen Weimberg / durch Ihre Abgeordnete Zwöcherleute immittira lassen.

Den 15. Octobris hat der Rath einen auff anhalten Heinrich Hartlebes Bürgers allhier in der Stadt auff zwene Decken Berichtlich angelegten Arrest de facto wieder auffgehan / vnd ist darauff der Arrestat mit denselben durchgangen.

Den 11. Novembr. hat der Rath auf ansuchen Ihr Fürstl. G. Herzog Wilhelms zu Sachsen / einen Erffortische Bürger / Hans Dietrich Zieglern / wegen einer von Ihr Fürstl. G. hiesigem Bürgermeister Joachim Berstenberg zuerkandten Schuldforderung sein in einer Bürgerlichen Behausung habendes Gerreidt / Vieh vnd ander mobilien bey 100. Thal. Straff mit Arrest beschlagen / darauff in die Behausung gefallen / die Arrestirte Stücke Inventiret. Ferner wieder gedachten Zieglern in forma procelus arrestatorij, wie derselbe bey Berichte herkommen mit auffgelegten Eydlichen patefaction vnd sonst so lange vorgehen / biß Er sich mit gedachten Berstenbergen abfinden wüssen.

Als im Januario ein Erffortischer Bürger Thomas Heyder genant / einen Sächsischen Vnterthanen Namens Valentin Decher wegen betanlichen

Anno
1643.

E

lichen

lichen Schuldsforderung erlichen allhier zu Erfurde angetroffenen Wein
Gerichtlich Arrestirn lassen/haben Ihr Fürstl. Gn. Herzog Ernst zu Sach-
sen solchen rechtmessig angelegtem Arrest / auff vormerckte anstiftung des
Rahts sich wieder setzet / Wassen den folgendes darauff höchstgedachte Ihr
Fürstl. Gn. bey deme Schulthesen umb abstellung solchen Arrests unter-
schiedliche scharffe ansuchungen gethan/hat der Racht sich also bald darzu ge-
schlagen/den Schulthesen vnterim schein allegirter Concordaten zur re-
laxation des Arrests nöchtigen wollen/vnter dessen seind viele Exempel vor-
handen/das Er der Racht selbst sich des Ihme gar nicht zustehenden Juris
arrestandi wieder Sächsische Vnterthanen seines gefallens de facto an-
gemasset.

Der Racht erkennet in einer Criminalsachen wider Caspar Känsern
Bürgern allhier in puncto perjurij, läst darauf denselbē durch seinen Syn-
dicum anstiften / das er in einer von gedachtem Syndico auffgesetzten
Schrift bey den Beampten umb Promotorialn an Ihr Churfürstl. Gn.
pro restitutione fama ansuchungthut / dero hierbey gang sub dole vor-
deckten intention, wann Beampte deme Supplicanten mit solchen pro-
motorialn gewillfahret/dardurch also denn deme Racht gleichsam Er solche
delinquenten in poenam perjurij zu condemniren besugt / von Ihn
den Beampten zu gröstem Ihr Churfürstl. Gn. präjudiz tacite gestanden
seyn würde. Wie dann mit dergleichen enfferlich fast scheinbaren Din-
gen/Höchstged. Ihr Churfürstl. Gn von diesen Leuten in vnterschiedlichen
Fällen Zeithero gang gefährlich hintergangen worden/Als aber der Schul-
thes dis vorhaben vormercket/seind Ihme Supplicanten die gebetene Pro-
motorialn abgeschlagen vnd erzu einwendung appellation vns Hoffge-
richte gewiesen worden / den 19. Februarij.

Den 2. Martij wird ein hiesiger Bürger Christoff Curio genant / &
Senatu angewiesen Ihr Churfürstl. Gn. bey demselben residirende Helffgel-
dere durch eine weitleuffige gang ohnbegründete Supplicationschrift zu
impugniren.

In Aprili hat der Racht in des Erbstiffes Dorfffluhren / Daberstadt/
Düffelstadt vnd Melchendorf/ Ihr Churfürstl. Gn. Beampten gang ohn-
ersucht eine Wache auffstellen lassen / auch auff die in solchen Fluhren ihre
Acker bestellende Bürgere vnd Vnterthanen eine sonderliche Anlage / das
Pfluggelde gehandt geseket.

Es

Es hat der Erbstift in berührten Fluren vermöge zustehender Hoher Obrigkeit vnter andern ohnverrückt herbracht/die jenige so auff der Catholischen Hohe Festtage Ihre darinne gelegene Acker vnd Weinberge bestellen/durch den verordneten Flurschützen Pfänden/vnd zu gebührender Geldstraffe ziehen zulassen/hat der Racht vorstattet das vnterschiedliche Bürgere vnd vnter denselben theils particular Rachts Personen vorkerührten Jahrs auffn Oftermontag in deme Daberstädter Fluhr ihre Feldarbeit verrichten lassen. Als nun der Schulthes dieselbe angezogenen Herkommen gemess Pfänden lassen / vnd solche Pfändung vnter andern des Bürgermeister Kniphofes Arbeitsleute / so wol auch einen andern Rachtsherrn Namens Lorenz Schilling betroffen / haben dieselbe deswegen deme Schulthesen hart zugesaget/auch darauff zugefahren/vnd dem Flurschützen/darumb das er sich hietinne seines Ampts gebrauchet/erliche Soldaten einquartiren/vnd darneben anzeigen lassen/Wann Er die abgepfändete Sachen wieder schaffen würde/das also dann die einquartirte Personen Ihme wieder abgenommen werden solten. Es ist auch folgendis den Beislichen dieser Pfändung halber in enziehung Ihrer auffm Rachtshause habenden gefälle vnd sonsten dergestalt zugesaget werden / das sie mit solchen Actibus hinfür inne zu halten/den Schulthesen requiriren lassen.

Den 5. May wird vom Racht in einer vor Gerichte von Adam Kreutern/wieder Martin Wollen auff desselben Behausung Gerichtlich angestellter Arrestsache / wegen einer andern vor Ihme incompetenter wieder gedachten Wollen geklagten Schuldt erkännniß angestellet/Folgendis diesem Kläger die Arrestirte Behausung vom Racht eingereumet / vnd hat also der Arrestant ganz zu rücke stehen müssen.

Den 10. ejusd. wird von der Schwedischen Generalitet eine schuldsache Simonis Matthæi wieder die Erben Steffan Kreuters an Schulthesen zu schleuntger vorhelffung / velut in debito liquido recommendiret, folgendes auch darinn vermöge sonderbar eingeholten Churfürstl. befehlichs Summarie vorfahren/hat der Racht / als der solchen Summarischen Proceß den Berichten nicht gestehen will/vnter einen andern Schein / per summam subreptionem so vtel erhalten / das deme vorigen Befehlich Straacks zu wieder die Sache vom Gerichte nachher Mähnk avociret, vnd also hierdurch des Rachts dissals habende schädliche intention dergestalt ohnmiffendi befördert worden.

Als ein hiesiger Bürger Jacob Pilgrim in Martio ein bey Paul Jau-
chen Medico, in der Stadt gefundenes Pferd/gerichtlich Arrestiren lassen/
hat der Racht solches selbsthätiger weise auß deme Arrest nehmen/ vnd auff
Ihren Marstall führen lassen/ auch deme Arrestanten/ als wann Er seiner
Bürgerlichen Pflicht zu wieder in deme gehandelt hette/ daß er solchen Ar-
rest bey Gerichte gesucht/höchlich vorwiesen.

Den 29. Julij wird abermahls à Senatu eine vor Gerichte von Mi-
chel Baclern wider Sigismund Fromligen auff dessen Behausung ange-
stelter Proceß außs Racht auß gezogen.

Eben vmb selbige Zeit wird von Ihr Churfürstl. Gn. Unterthanen
auffm Lande geklaget/wie der Racht in ihren Dorfführen allerhandis gesehr-
liche Eingriffe vornehmen thue.

Als den 3. Novembr. einem Bürger zu Wolhausen Christian Socke-
rot genandt / auff sein bey einem hiesigen Bürger Heinrich Wöllern ange-
proffenes Pferd/gerichtlich Arrest vorstattet/ aber bald nach dessen aule-
gung das Pferd von gedachtem Heinrich Wöllern wieder heimlich auß
deme Arrest verhartiret worden / der wegen der Schuldes auff ertheilte
Executorialn beym Racht ansuchung gethan / den Arrestanten dahin anzu-
halten/daß er das Pferd wieder herbey schaffen / so wohl auch wegen vio-
lirten Arrests Ihr Churfürstl. Gn. gebührenden Abtrag thun müste / Hat
Senatus hierbey die schuldige Hülffe ganz abgeschlagen / sondern geschehen
lassen/das der Arrestat/insonderheit ein ander Bürger/ welcher das Pferd
bey sich auffgehalten/die Gerichte noch darzu geschimpffet / das Arrestirte
Pferd denselben zu sonderbarn Veracht/täglich auß öffentlicher Strassen
in seinen Wagen geführet/vnd die an Ihn Abgeordnete Gerichtsknechte
bey exequirung der Citationen zu schmeissen gedrauet.

Ebenmässig hat Er den 12. Novembr. auff eine Ihr Churfürstl. Gn.
Unterthanen zu Melchendorff zuständige Ruhe Arrest angeleget/ vnd dar-
über cognitionem causæ vorgenommen.

Den 20. Novembr. hat der Racht in einer zwischen Hansen Kraff-
ten vnd Heinrich Macken durch Gerichtlich ertheilte/Folgendts vom Racht
confirmirtes / vnd endlich von Ihr Churfürstl. Gn. Hoffgerichte/ anhero
zur Execution remittirtes Urtheil richtig außgeführter Schuldtsache erst
den obliegenden Kläger mit bedrauerer Gefängniß Straffe dergestalt sich
mit seinem Gegeneheilen zu vorgleichem gezwungen / daß er von deme ge-
sproche

sprochenem Hoffgerichts Brihel absetzen vnd die Sache des Rahts cognition erst vnterwerffen müssen.

Den 10. Decemb. wird vom Raht deme Schulthesen zugemuthet in Arrestsachen auff entfrembdere Pferde den Eigenthumbs Herrn dieselbe non nisi restituto pretio abfolgen zu lassen / es were dann das solche Pferd eum consensu Senatus weren erkaufft worden / alldieweil Er der Raht es neulich per Decretum also angeordnet hette.

Den 12. Januarij bey gewöhnlicher Huldigung des Rahts / weil derselbe nicht gestehen / das der bey solchem actu in abwesenheit des Herrn Vicodoms deme Herkommen nach gegenwertige Schulthes befugt sey im Namen Ihr Churfürstl. Gn. die gewöhnliche Pflicht auff- vnd anzunehmen / derwegen Er darwieder also bald Protestiret mit ausdrücklichem vortwelden / das solche Pflicht nicht Ihr Churfürstl. Gn. sondern vom neuen Raht deme alten abtretenden geleistet werde / vnd ist darmit erst dieser Zeit (den in vorigen als 1636. 1637. vnd 1638. Jahre wieder berührte auffnehmung des Endes das wenigste nicht eingewender) der Anfang gemacht / vnd nachfolgende Jahre jedesmahl continuirer worden.

Den 27. Februarij wird der Schulthes auff anstiftung einer Vornehmen Rahts Person von zweyen Soldaten / so vor diesem am Gerichte litigiret, vnd die Brihel nicht wie Sie gewolt erhalten / vorn Gerichthause armata manu angefallen / mit Pistolen auff seine Stube geschossen vnd zum Bestigsten geschmehet.

Den 14. Martij hat der Raht auff anhalten der Pfarre zu S. Thomæ wegen einer prätendirten Schuldforderung den Concordaten Cammergerichts Brihel vnd ohnverrücktem Herkommen stracks zuwieder die Hülffe in eine Behausung zum Kochen genant / durch seine Abgeordnete thun / vnd das Haus mit vier angelegten Schlössern / (wie sonst bey Gerichte gebreuchlich /) präcludirn vnd zunageln lassen / vnd dennoch auff des Schulthesen bethedigung abermahl / das solcher actus zu præjudis Ihrer Churf. Gn. von Ihn nicht gemeinet gewesen / fast schimpflich vorgegeben.

Den 16. Martij wird vom Raht in einer vor Gerichte zwischen Michael Wackern vnd Hansen Sengern decidirten vnd folgendes per appellationem an Ihr Churfürstl. Gn. Hoffgerichte erwachsenen Sachen die Hülffe (derrer er doch ohne vorher ertheilte Gerichtliche Executorialn / garnicht befugt) angeordnet / Will also der Raht sein obligendes ministerium

E iij

exequen-

Anno.
1644.

exequendi, wann die Berichte darumb durch ertheilung der Executorialn ansuchen/nicht ergehen lassen / sondern vielmehr demselben vnd so gar dem Judici Appellationis zu wieder/wanns Ihme also gefelle / nicht anders als wann das Jus exequendi bey Ihme vnd nicht Ihr Churfürstl. Gn. stünde/ den Partheyen vorhelffen.

Den 26. Martij ist vom Racht ein hiesiger Bürger Hans Keyser genant / darumb daß er wieder Erhart Löberingen Rachts Vnterthanen Gerichtlichen Arrest anlegen lassen/gar vbel angefahren/vnd Ihme eine Geldstraffe abgefordert worden.

Als den 5. Aprilis die Berichte eine intra immunitatem Ecclesiasticam vnd in deme zu Ihr Churfürstl. Gn. Hoher Obrigkeit der Wasser ohn-zweifflich gehörigen Geraßrom gelegenen Todten Mann Hans Zölbuer genant/wie üblich/besichtiget/vnd denselben zur Erde zubestatten /seinem hinterlassener Weibe abfolgen lassen / ist der Racht selbigen Tages gegen Abend zugefahren / hat durch seine Abgeordnete den Todten Körper wieder an den Ort/da er zu vorn gelegen/tragen/besichtigen vnd auffheben lassen / vnd do hierwieder dieser seits Protestirt worden / daran nicht ohnrecht gethan haben wollen/sondern in dar wieder eingewendeter Reprotestationsschrift/solchen ohnerhörten vnd schädlichen Eingriff vnd Thathandlung vor der Stadt Gerechtigkeit / deren Sie sich durch auß nicht begeben köndten/angezogen.

Den 24. Julij Do der Schulthes bey Ihr Churfürstl. Gn. Hoffe begriffen gewesen/hat Senatus vnter dessen mit vnterschiedlichen Eingriffen in die Obrigkeit der Wasser/wie auch abermahl deme bey der 13. Convent. erhaltenen Cammergerichts Urtheil zu wieder in seine Behausung zur Linden genant/durch seine Abgeordnete die realhülffe vnd immission ergehen lassen.

Den 12. Septembr. wird abermahl vom Racht deme bey der 13. Convent. erhaltenen Cammergerichts Urtheil stracks zu wieder eine Behausung zu dreien Hämmern genant/ohne einigen vorhergangenen Gerichtlichen Proceß öffentlich subhastiret.

Den 2. Novembr. läßt der Racht durch den Syndicum Doct. Schüßen vnd einen Rachts Herrn Melchior Schmieden bey dem Schulthosen protestando anbringen / köndte nicht gestehen / daß Er sich einen Stadt-Schulthesen nennen lassen / woran Ihr Churfürstl. Gn. mehr nichts als

DAS

das Ampt eines Gerichts Schulheßen / so nur ad actus judiciales adstrin-
giret, gestendig / in extra judicialibus aber hette er nichts anzubefehlen.

Den 24. Novembr. hat der Racht eine in Ihr Churfürstl. Gn. Dorf
flüher Daberstadt contra die Romanische Vormündere / auff des Un-
mündigen Acker angestellte Subsidiarische Hülffe de facto wieder abge-
setzet.

Den 21. Januarij beschweret sich ein Bürger Christoph Aolanus
beym Schulheßen / daß der Racht auff den wieder Ernst Becklern vnd
Consorten vor Gerichte außgeführten Proceß vnd ertheilte Executoriali
Ihme keine Hülffe thun wolte / sondern Ihn erst in hac causa vor deme ge-
sambten Racht gewiesen hette.

Anno.
1645.

Den 24. Februarij vnterstehet sich der Racht abermal seine Extraor-
dinari Anlagen vnd Mahlaccise auch in Ihr Churfürstl. Gn. Hofes be-
freyete Mühle einzuführen / läßt vnterschiedlichen Leuten auch so gar den
Männischen Landt Vnterthanen selbst Ihr darthun ohne accise gemahle-
nes Getreid durch die Stadtknechte mit Gewalt abnehmen / do Er doch
vermöge der am Cammergerichte / sonderlich bey dem Mandatsachen die
Zürkensteuer betreffend gesprochene Urtheil / solcher Extraordinari Anla-
gen ohne consens Ihr Churfürstl. Gn. gar nicht befugt ist.

Bald darauff als den 20. Martij wird á Senatu solche Mahlaccise
auch den Geistlichen abermal deme in Camera bey der Geistlichen Klag-
Libel gesprochenem Urtheil stracks zu wieder / wie auch den Beampten ab-
gefördert.

Vermöge dero Ihr Churfürstl. Gn. inhalts der Concordaten vnd
ohn verrücktem Herkommen nach kundbarzustehender Obigkeit der Was-
ser / hat der Schulheß selbiger Zeit einen Mühlbau / so ein hiesiger Bürger
Caspar Vogel genant / auff Ihr Churfürstl. Gn. Wasserstrom die Gebra-
genant / vnd in des Erststifts Gebiete deme Stadtfuhr gesehet / mit zuge-
bung der Gerichte, vnd zweyen zum Ampt der Wasser / Höchstged. Ihrer
Churfürstl. Gn. sonderbar beendigte Personen / so man die Gebietsherren
nenn / mit gewöhnlicher vornagung des Gerichts Schwerde besteriget / ist
vom Racht den 20. Julij A. 1645. gedachten zweyen Gebietsherren / so wohl
auch andern Ihren zugehörigen Beampten / als zugleich Bürgern bey
ernster Straffe anbefohlen worden / solchem actu nicht beyzuwohnen / wie
Sie dann auch nicht darzu kommen dürfen / Es hat aber nichts destoweni-
ger

ger der Schulthes neben den Verordneten Gerichts Personen die bestetti-
gung solchen Mühlbaues noch selbigen Tages vorgenommen/ vnd in belei-
tung etlicher Mißqvertrer/ so der Commendant auff sein begehren Ihme
zugeordnet/ ohn hinderlich vorrichtet.

Den 23. Julij hat sich der Rahr durch zwene Abgeordnete Rahrher-
ren/ als Johann Hallenborsten jetzigen Bürgermeistern vnd Melchior
Schwengfelden wieder den Schulthesen in anhörung des Schwedischen
Herrn Commandants / bey welchem er damals in gnädigst auffgetrage-
ner Commission sich befunden/ allerhandt wissenschaftlich erdichtete Klagen ein-
wenden/ vnd vnter andern Ihme in faciem sagen lassen. Wenn Er sich des
vielen Contradicirens vnd Protestirens wieder den Rahr künfftig nicht ent-
halten würde/ Ihn länger nicht in der Stadt zu dulden / mit diesen ferner
heraus gestossene trogigen formalibus: Wir fragen nach niemanden!
Welche Sie zum drittenmahl erweiter.

Krafft nächstberührter Obrigkeit der Wasser vnd ohnverrückten Her-
kommens/ haben des Erststoffs darzu beendigte Gebietsherren vnd Wasser-
meister allein die in Wasserströmen vorkommende gebrauchten zu rechtferti-
gen/ vnd vnter andern den jenigen/ so etwa in die Wasser gebäu oder anders
setzen/ wordurch der Fluß gehindert/ dasselbe bey Straffe abzubieten/ hat der
Rahr den 29. Augusti ganz ohnerhörter neuerlicher weise einen Bürger
Caspar Abraham Bodewitz/ so dergleichen Gebäu in deme Wasserfluß die
Kirschblache genant vorgenommen/ vor sich vnd ohnersucht der Beampten
bey angezeigter Straffe abgebieten/ auch darauff also bald das gebäu durch
sonderbare Werkleute wieder abschaffen lassen.

Selbiger Zeit hat der Rahr bey deme Einfluß dieses Wasserstroms
am Carthuser Garten ohn ersucht der Beampten ein ganz neuerlich Gebäu
vnd Canal Bauen/ dardurch die Gerichte an dero eben damals vorgefalle-
ner gewöhnlicher Besichtigung solchen Stroms/ ober 8. Tage lang gehin-
dert/ vnd erst nach deme Er darmit fast fertig gewesen/ solches alleine obiter
bey deme Schulthesen anmelden lassen / do doch die Concordaten Alberti
klar verordnen/ daß weder der Rahr noch jemand anders in die Wasser ei-
nig Gebäu zu thun/ ohn Ihr Churfürstl. Gn. Beampten vnd der Wasser-
meister consensus befugt seye/ etc.

Den 29. ejusdem vnterstehet sich der Rahr auch die Frohnddienste an
Ihrem Befestigunges Baw den Gerichts personen auffzurichten / vnd
müssen

imminit ab
oneribz phoralig.

müssen dieselbe in vorwiegung scharffer militärischer Execution gewer-
tig seyn.

Unter andern des Erbstiftes Herkommenen Obrigkeiten ist auch die-
ses/ daß die Fleischhauer an gewissen örtern der Stadt das Fleisch verkauf-
fen/ Ihre Fleischbäncke vom Erbstift zu sehen recognosciren, auch darvon
Jährlich sonderbar gebühr Ihr Churfürstl. Gn. entrichten müssen/ darne-
ben seind die Fleischhauer vermöge außrücklichen Inhalts der Concor-
den Bertholdi art. 18. in denen wegen der Fleischbäncke vorkommenden strei-
tigkeiten / auch nicht an Ihr Churfürstl. Gn. Weltlichen Gerichte zuge-
schweigen deme Rahr / sondern allein vor einem verordneten Schultheßen
vnd Küchenmeister zu stehen schuldig. Als nun in Novembri dieses 1645.
Jahrs vnter den Fleischbäncken/ in der Futtergassen derogleichen streit ent-
standen / hat der Rahr exemplo hactenus inaudito sich in solcher Sache
der Cognicion vnterfangen/ vnd mit zunagelung einer zum Eingang an et-
nes Fleischhauers Heinrich Kochens Fleischbäncke erbaueten Thür würck-
liche Execution (welche ohne das vermöge der 13. Convent. Brihel deme
Rahr auff Gütere gang aberlandt) ergehen lassen.

Den 12. Januarij ist abermal auff Ihr Churfürstl. Gn. sonderbaren
gnädigsten Befehlich in abwesenheit Dero Vicedoms/ der Schultheß außm
Rahrhauß bey gewöhnlicher Huldigung erschienen. Vnd hat vermöge
Außrücklichen Inhalts ermeldten Churfürstlichen Befehlichs deme Her-
kommen nach in seinem gewöhnlichen vorbringen vnter andern nachmahls
diese formalia gebraucht. 1. Daß an statt Ihr Churfürstl. Gn. er ex-
schienen/ die Rahrspflicht auffzunehmen. 2. Begehrt das theils da-
mahls Abwesende Deroverwehlt Rahr Personen vnter welchen auch der
neue Bürgermeister Johann Hallenhorst begriffen gewesen / nach Ihrer
Ankunft ebenmessig in beyseyn dero Beampten möchten beendiget werden/
Obn angesehen nun einem Regierenden Erzbischoff / als der Stadt ohn-
zweifflichem/ vnd sonderbar in Camera erkandten ordentlichen Hohen Ob-
rigkeit Huldigung Pflicht zuleisten allen Rechten/ deme Thralen Herkom-
men/ deme außrücklichen Inhalt der Concordaten, sonderlich Bertholdi
art. 1. vnd endlich deme in des Rahr selbst in Camera angestellten andern
Reconvention gesprochenem Brihel gemess/ daß bey solcher Huldigung
jedesmal observirte also formular auch vnter andern außrücklich vor-
mag/ daß ein verordneter Vicedom, oder in dessen abwesen der Schultheß
den

Anno
1646.

NB.

den Eydt auffzunehmen/ auch der abwesenden newerwehleten Raths
Personen halber vorberührter massen erinnerung zu thun p̄legen/ dergestalt
das gedachte Abwesende ehe vnd zuvorn sie hernacher absonderlich ebener-
massen bey seines der Beampten beendiget / in Racht zu treten nicht befuge
seyn. So hat doch dessen allen ohnerachtet er der Racht deme Erzbischoff/ auch
diese hohe Universal Berechtigkeit zu entziehen/ also darmit Ihrem Herrn
gleichsam gar den Stuel vor die Thür zusehen/ vnd Ihrem längst affectirten
eigenen DOMINAT bey jetzigen darzu Ihn sehr bequemer Zeiten zu
gänglich perfection zu bringen in einer sub dato den 19. Februarij deme
Schulthesen zugesertigten weitleuffrigen Schrifft/ wieder solch auffneh-
mung des Eydes/ vnd was wegen ebenmässiger beendigung der Abwesenden
Raths Personen vorbracht worden/ Protestiret / auch darneben in solcher
Schrifft außdrücklich vorgeben/ es hette niemahls der Racht gestanden/ daß
dieser Eyd einem Erzbischoff zu Māynß geleistet werde / Es wurden auch zu
dessen abstattung die Beampte ander gestalt nicht als ad videndum jurari
(eben auff solche masse wie ein Part bey verstellung der Zeugen seinen ge-
genheiten zu sehen vnd hören / welcher gestalt die Zeugen sollen beendiget
werden/ p̄leget vorladen zu lassen) vom Racht jedesmahl requiriret, &c.

Den 25. Augusti hat der Racht abermal den erhaltenen Cammerge-
richts Britheln zu wieder einen Schwedischen Marquatenier/ in einem bey
dem Cartheuser Kloster gelegenen/ Wilhelm Huffsens zustendigen Garten
ammittiret.

Den 30. ejusdem hat Er einen Bertels Procuratorn/ Heinrich
Christoff Ulrich genant/ deßhalben mit Gefänglicher hafft bestraffet / daß
er wegen eines frembden Rahmens Johann Oberg auß Churlande bü-
rtig/ zu einbringung einer bey Andreas Nendern zu Erffurth habender schuld-
forderung gewöhnlichen Summarischen Gast-gerichts Proces/ bey Bericho-
re angestellet / auch solcher Hafft ihn anders nicht als auff einen von
sich gestellten Revers dergleichen sich in Künfften zuenthalten erlassen
wollen.

Als den 22. Septembr. in einer zu Ihr Churfürstl. Gn. Wasserampt
gehörigen Sache zwischen deß Klosters S. Petri vnd deme Steinmüller/
von deme Schulthesen mit zustehung der Wassermeister/ ein rechtmässiger
Bescheid erthellet worden/ Krafft dessen der Steinmüller einen in Streit
gezognen Abfluß in deme stände / wie es gedachten Klosters Müller etliche
Jahre

Jahre Continuo herbracht so lange bleiben zulassen/bis er in petitorio etli
anders außgeführt schuldig seyn solte. So hat demselben tract's zuwieder
ermeldter Rahr einen selbigen Jahrs Ihr Churfürstl. Gn. beendigstem Waso
fermeister auff seine Seite gebracht/mit dessen zu thun solchen Wasserfuß/
dessen sich des Klosters Müller so lange Zeit quiete gebranchet allen rechten
vnd ihrer obliegenden Endesplicht zu wieder/ Ihme durch vernaglung des
daru gemachten Lochs/genzlich entzogen.

Den 30. Octobris ist der Rahr mit Gewehrter Hand außgefallen/
vnd hat in Ihr Churfürstl. Gn. Dorffschafften zu Düttelstadi vnd Dabern
stadi das Bierschencken gewaltthätig abgethan / auch die darzu erbawete
Häuser hinweg gebrandt / vnd nicht gestatten wollen / daß man nur das
Holz darvon salviret hette/sondern alles vorbrant. Die Bürgerschaft auß
ser etlichen wenigen gemeinen Völcklein/so der Rahr darzu gebranchet/vnd
zu lohn ein Faß Bier bekommen/hat heran ein groß mistallen gehabt/etli
che aber so sich hierzu nicht wollen gebranchen lassen/seynd vom Rahr mit
Geldstraffen belegt worden.

Eine wegen begangener fornication eingezogne ledige Wei
bes Person Catharina Schreinerin genandt / hat Er der Rahr zu Rechts
lichem erkännuß vnd gebührender Bestraffung den Gerichten vorge
stellet / do denn die Befangene bey denselben pro consveta pena fulti
gationis mitiganda mit anziehung vnterschiedlichen beweglichen Ursa
chen zum demüthigsten angehalten / Als nun solchen nach auß sonderbarer
von Ihr Churfürstl. Gn. außbrachten begnadigung die Gerichte bemeldter
Befangenen die ewige Verweisung zuerkannt/ So hat der Rahr zu sonder
barn respect Ihr Churfürstl. Gn. vnd dero allein dieses Orts zustehenden
hohen Obrigkeit vnd criminal juris diction zu mercklichen Abbruch novo
& inaudito exemplo sich einer andren Ihme gefälligen widerwertigen er
kännuß vntersangen/ Krafft deren neben außgelegter zeitlicher Vorweis
sung die delinquente in etliche Tage nacheinander auff offentlichen Gassen/
in Eysen gehen/vnd die Wasser fegen müssen. Hingegen hat Er vnter
schidliche Ehemänner so mit Ihr zu thun gehabt / seines gefallens allein in
pœnam pecuniariam condemniret.

In zweyen vnterschiedlichen nach allbereits vertheilten Gerichtli
chen Executorialn beym Rahr auß obliegenden würcklichen Hülffsvoll
streckung bestandenen Sachen / deren eine Jehann Michael Dreien
bachern

bachen Bürgern allhier wieder die Beserrische Erben vnd die andere Re-
 lictam Johann Schmidts wieder die Haußfrau Wilhelm Schumachers
 auch beyde Bürgerin hier selbst betroffen / hat der Racht in jener Sache / do
 die gewöhnliche Hülfsgeldere schon vorm halben Jahre vorkommen gewesen /
 von Klagen Brettenbachens solche Hülfsgeldere / obgleich Er dieselbe zu
 unterschiedlichen mahlen den verordnenen in der Zwenhermans Cammer
 offeriret gehabt / den Berichten auch diese zu ihren Unterhalt behörte
 Gefälle dardurch zuziehen nicht annehmen / auch daß Er solche demo
 Schulthesen (wie sonst Herkommen) eintriffen möchte / bey hoher Straffe
 verboten / dargegen sich mit Beklagten in quilibet conditionibus zu
 vergleichen gezwungen. Gleichermassen vnd zu eben solchem Zweck hat Er
 der Racht in der andern Sache die Beklagten angetrieben / daß sie die Klage
 ein / weil dieselbe sich mit Ihr in güte nicht vergleichen wollten / auffm Racht
 Hause deswegen vorklagen müssen / massen dann auch klagende Relict dar-
 auff vom Racht gezwungen worden / daß sie sich mit ihrem gegentheil auff
 lange termin vergleichen müssen / durch welche wiederrechtliche proce-
 dur denn verursacht / daß allein in diesen beyden Sachen den Berichten an
 die 42. Thal. Hülfsgeldere entzogen worden / Gestalt dann hierauf vnd
 mehr dergleichen ohnverantwortlichen Händeln erfolget / das selbigen Jah-
 res auff Jacobi Tag die bis dahin von Purificationis einkommene Hülf-
 geldere (so sich sonst auch noch wenig Jahre vorher zu 30. vnd mehr Tha-
 lern belauffen) mehr nicht als anderthalb Thaler den Berichten geliffert
 worden.

Den 2. Oktobr. hat der Schulthes durch den Gerichts Knecht ein
 Rohr vor mit wenig Tage zu vorn eine Baurstrawe in der Stadt erschossen
 vnd auffß Racht auß gebracht worden / wollen abholen lassen / hat aber von
 des Rachts Zwenhermannen / so wol folgendis von deme Bürgermeister Ludol-
 fen / wie auch endlich von sämtlichen Collegio der Rachts Regenten diesen
 abschlägigen bescheidt erlangt / es gebühre solch Rohr deme Schulthesen
 nicht / etc. Dann es würde in Concordatis mit von verwürckten Messern
 gesetzt / hat also Er der Schulthes deme bekandten vnd ohnverrückten Her-
 kommen stracks zu wieder geschehen lassen müssen / daß Ihme verührte Rohr
 bis dato selbthätig vom Racht vorenhalten worden.

Anno
 1647.

Den 14. May läst der Racht durch seinen Stadtschreiber Florian
 Möllern deme Schulthesen anzeigen / Er einen in Wasserampt zwischen
 den

den Riefblacher/ vnd deme Cartheuser Müller auffhinc inde vorkührten
beweiß ertheilten. S. scheidt wieder abstellen oder ander vorordnung gewer-
tig seyn sollte / darvon Er aber auff des Schulthesen eingeschickte remon-
stration vnd Protestationsschrift abgelaßen.

Den 21. May als ein Rahts Vntrhan Melchior Engels nachge-
lassene Witwe von Stotternheim/wegen eines in Erfurdt begangenen Mör-
dermordts von Gerichten Peinlich exequiret werden sollen / aber die Ge-
richte in manglung dero hierzu nothwendig gehörigen Peinlichen Vnfo-
ssen/welche sonst von den à. Senat diese Jahre hero eingezogen gefallen/
pflegen hergenommen zu werden zur wirtlichen Execution nicht alsobald
schreiten können/derwegen begehret hiermit biß zur einholung gnädigsten ver-
haltens befehlichs in ruhe zu stehen/so hat der Raht wegen mangel solchen
Verlags auch in diese des Erststuffs Gerechtigkeithand anzulegen hierdurch
gute occasion erlangt zu haben vornehmend fast täglich in den Schulthe-
sen getrungen/vnd endlich durch seine abgefertigte sich bedrowlich vorneh-
men lassen / in ferner erstehender Gerichtlich execution die Mißthätige
Person hinauß auff des Rahts Dorffschafft führen / vnd daselbst sie Rechtfertigen
zu lassen/do dann der Schulthes zu abwendung solchen befahrten
Eingriffs/biß vnter dessen der hierzu nöthiger Verlag von Hofe einkommen/
von sein in des Rahts Cameray stehenden Privatschulden so viel als zu dieser
Peinlicher Rechtfertigung von nöthen / herzuschleffen genöthiger worden/
Worauß vnter vielen andern dergleichen Dingen ohnschwer abzunehmen/
wohin diese Leuthe mit so starcker diese Jahre hero vorgenommener Einzie-
hung Gerichtlich inraden gezelet haben.

Den 21. May hat der Schulthes dem nechstbedeuten zum Wasser-
ampf verordneten vnd zugleich jetzigen Rahtsherren/seineu wegen zugefüge-
ten Wunden verwürckten Degen/durch den Gerichts Perellen abfordern las-
sen/der sich aber dessen ganz trögllich verweigert / vnd Protestiret daß er sei-
nen Degen als des Rahts bestalter Officier deme Schulthesen nicht kön-
ne noch wolte hergeben/mit bedrawung den Schulthes / wann er darvon
nicht ablassen würde/ bey deme Schwedischen Herrn. Commendanten zu
verklagen.

Den 29. Septembr. beschweren sich beytm Schulthesen die Jordani-
schen Erben / daß sie wegen einer ohngehendigen Schuldtschache vorn
Rahte gezogen worden/hat der Schulthes deswegen den Raht zwar bethe-
diget/

diget/derselbe aber das es eine ex tutela herrührende Sache seye/ vnd daher
 so sie sich derselben nicht begeben löndten/ deme bey der 13. Convention vor
 den Erbstift gesprochenen Urtheil stracks zu wieder/zur antwort geben / vnd
 also die Sache einen als den andern weg auffm Rathhause behalten.

Den 9. Novembr. wird deme Schulhefen eine Specification vieler
 in Sachen Herbordt Weissens / contra die Schumachersche Erben vorm
 Rath incompetenten geklagten vntd durch vermeinte Urtheil decidirten
 Sache aufgewendeter Vnkosten vbergeben/vnd schmerzlich geklaget / das
 in solcher Sache auff eingewendte Appellation die Raths Sen-
 tentz als à Judice incompetente gesprochen von Hoffgerichte zu
 Wäyns hinwieder ealsiret, vnd er wieder auffs new zu Klagen an die Ge-
 richtre gewiesen also solche Vnkosten / welche sich vber 36. Thal. belauffen
 ganz vorgeblich von Ihme aufgewendet worden/dergleichen Dinge dann
 diese Jahre hero heuffig vorgegangen/vnd ist dieses vnter andern nicht das ge-
 ringste gravamen/worüber die Bürgerschaft zum höchsten zu Klagen hat/
 daß der Rath allein zu erweiterung seiner angemasten Jurisdiction sich der-
 gleichen Ihme nicht zustehender cognition vntersange / vnd darüber die
 Klagende, Partheyen in solche vergebliche Kopffpildung muwillig hin-
 ein führen thut.

Umbs selbige Zeit hat der Rath gleichsamb zu vorsehrung des Be-
 stungsbaues vnd darzu von Schwedischen Herrn Commendanten em-
 pfangenen ernstlichen Befehls/in deme Barfüeser vnd Marienkirchen
 Kloster die noch vorhanden gewesene Capellen vnd ander Maurwerk / die
 Altar vnd vieler dorinn bearabenen vornehmer Geschlechter Grabsteine/
 vnd andere schöne Quaterstücke in grosser Anzahl biß auff den Grundt auß-
 gebrochen / vnd durch ihre darzu verordnete hin vnd wedertn der Stadt
 umbs Geldt verkauffen lassen. Dergleichen auch mit andern in vnd auß-
 erhalb der Stadt/in des Erbstifts Dorffschafften gestandenen Kirchen vor-
 genommen/aber darvon endlich als sie an der Kirchen zu Melchendorff all-
 bereit vber der Arbeit gewesen/auf Befehlich wohlermeldten Herrn Com-
 mandantens, als welcher sich deswegen hoch entschuldiget/wieder ablas-
 sen müssen.

Anno 1648. Den 12. Martij hat in Sachen Michel Baherts / contra Barthasar
 Schluffeln ein von Klägern bey deme Beklagten Threstitres Pferd betreffe-
 sendt/der Schulthes solch Pferd zu erkündigung der angegebenen merck-
 zeichen

zeichen vnd indicien auß des Beklagten Stalle abholen vnd ins Gerichtshaus ihm vorsehen lassen / worauff der Rahl klagenden Arrestanten gleich dem allerärzesten Vbelthäter mit gewehrter Hand ins Haus gefallen / Ihn vnd die Seintigen mit Schlägen zum vbelsten tractiret, vber öffentliche Gassen nicht anders als hette er Leib vnd Leben verwüretet / in ihre verhaftung geführt / vnd bey deme domahligen Schwedischen Commendanten so viel zu wege gebracht / daß der Schulthes denselben / das Arrestirte Pferd abfolgen lassen / do dann dieser Sachen cognition vom Rahl vorgewomen / vnd deme Arrestanten solch sein eigenthümliches zustehendes Pferd gänzlich aberkandt worden.

Als der Schulthes den 4. Junij auff anhalten Georg Frischbergs auff ein bey deme Steinmüller angetroffenes Pferd so denselben A. 1643. den 26. Aprilis von den Königsmarckischen Soldaten genommen seyn solle / vbliehen Arrest antegen lassen / aber gedachter Steinmüller auff anreißung des Rahlts solch Pferd deme Schulthesen zu erkündigung der angegebenen Kennzeichen nicht vorsehen lassen wollen / derwegen der Schulthes verursacher worden das Pferd durch den Gerichtsknecht auff der Gassen hinweg vnd ins Gerichtshaus bringen zu lassen / hat der Rahl kurz hernach bey melden Gerichts Pedellen / durch die Stadtknechte auff öffentlicher Gassen begriffen / vnd in ihr Gefängniß der schwarzen stuben setzen lassen / auch ihm auff des Schulthesen vermöge der Concordaten beschehenes abfordern eber nicht wieder loß geben wollen / er hette dann zuörderst zu dergleichen execution bus sich hinführo ferner nicht gebrauchen zu lassen Schriftlichen Revers von sich gestellet.

Den 41. Septembr. thut sich beyen Schulthesen Ampt Johann Cope Bürger alhier zum höchsten beschweren, wie daß der Rahl in einer vngeordneten ständigen Schuldsache ohne einige vorhergangene Gerichtliche erkentniß Ihn erstlich in gehorsamb gelegt / bald darnach auff sein zu öffentlicher Verkauf außgethanes Bier einen vormeynten Arrest anlegen / folgendes auß Thor zu gehen Ihme bey 50. Thal. straffe ankündigen lassen / vnd wiewohl er darwieder ans Hoffgerichte zu Wänig appelliret, dannoch solche ohne rechtmäßige execution vermittels des Schwedischen domahligen Herrn Commendantens gethaner assistenz / so weit getrieben / daß er diese gang ohngestendige / vnd wider Ihn niemals Gerichtlich geklagte weniger außgeführte Schuldsforderung zu vorhütung militärischer execution zahlen müssen /



QK Ha 5276
 müssen. / do dann sonderlich wohl zu notiren, daß dem Racht wieder vorbe-
 rührte ihm in finuirte appellation ganz unerwlichen zu vorn nie erhörter
 weise Ihme Koppen/vermeinte apostolos refutatorios, warumb doch bey
 Ihme niemals angehalten worden/ertheilet/worinne vnter andern daß der
 Racht in dieser Sache vor Ihrer Churfürstl. Gn. justichen nicht schuldig
 were sich vormessenlich gerühmet wird/etc.

Als den 6. Aprilis der Racht in einer zwischen Johann Adam Wachtel
 und Georg Thoma Selgen streitigen Erbschaft Sache ein Urtheil des
 sen klaren Inhalts gesprochen / daß gedachter Wachtel wegen seines ver-
 storbenen Eheweibes in Summario possessorio so lange bis der Selge in
 ordinario possessorio & peritorio ein anders erwiesen hand zu haben / der
 Racht aber solcher ihrer selbst gesprochenen Sentenz stracks zu wieder gedach-
 ten Wachteln auff sein vielfältig instendiges anhalten hierbey die hülffliche
 Hand nicht bieten wolten/dahero derselbe verursachet/die Ihme zuerkandte
 Possession coram Notario & testibus in einen zu berührter Erbschaft ge-
 hörigen Garten selbst würcklich zu apprehendirn / vnd aber mehr bemelten
 Selge sich derselben armata manu wiedersetzet / den Wachtel mit außge-
 suchten Degen vnd geladener Pistol vberfallen / derwegen er zuverhütung
 grossen Unglücks / Insonderheit aber auff des Rachts ihm bey 100. Thal-
 straffe / gethane inhibition vor daß nahl/jedoch cum protestatione wieder
 auß dem Garten weichen/musten folgendis der Schulthes neben abforde-
 rung des verwürckten Degens vnd Pistol dene Selgen bey einer namhaff-
 ten Straffe sich des Besitzes in bemelden Garten künfftig zu enthalten be-
 fohlen/auch ein Friedegebott Ihme ankündigen lassen / hat der Racht diese
 wieder sein selbst gesprochene Urtheil vorgangene gewalthärtige Handlung
 vnd als hette darmit der Selge anders nicht als was allen Rechten gemess
 gehandelt gut geheissen. Hingegen daß der Schulthes mit abforderung
 des verwürckten Degens versallene Straffe vnd angekündigten Friede-
 gebott wieder gemeiner Stadt habende Gerechtigkeiten/insonderheit densel-
 ben zustehendes jus armorum, auffgerichtete Concordaten vnd Bürger-
 liche Freyheit sich zu Ihn nötigen / vnd einen eygnen Dominat vber die
 Bürgere einzuführen sich vnterstehen thete / In einer Ihme zugesertigten
 Schrifft ganz ohnerfindlichen Dinge beschuldiget/darbey es nicht verblei-
 ben lassen / sondern als der Schulthes nach gehendis auf außgewürckten
 Ihr Churfürstl. Gn. gnädigsten Befehlich offgemelde Wachtel noch kla-
 ren

Q. H. 131, 8^a

FASCIO

Erffortischer

1635. hero wieder der

Männß/der Stadt einß

verüben vielen ohnveran

vnd Äli

Wie solche bey Hochern

hen Berichten doselbst jede

so viel man nur deren in erfah

sam genommen v

wo

